



Registrierungsformular

03. Mai 2019



Dieses Registrierungsformular wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt. Es wird von der Landesbank Saar durch Bereithaltung in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum veröffentlicht. Dasselbe gilt für sämtliche (Basis-)Prospekte, in die Informationen aus diesem Registrierungsformular per Verweis einbezogen sind, oder von denen dieses Registrierungsformular ein Bestandteil ist. Zudem wird dieses Registrierungsformular in elektronischer Form auf der Internetseite der Landesbank Saar (www.saarlb.de; dort unter „Investor Relations“, Unterkategorie „Eigene Emissionen“) veröffentlicht.

Dieses Registrierungsformular wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung einschließlich einer Prüfung auf Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen gemäß § 13 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz („WpPG“) gebilligt.

Dieses Registrierungsformular ist vom Datum seiner Billigung an zwölf Monate gültig. Es gibt den Stand zum Datum des Registrierungsformulars wieder. Weder die Aushändigung dieses Registrierungsformulars noch irgendein Angebot oder eine Börsennotierung von Wertpapieren auf der Grundlage eines (Basis-)Prospekts, in den Informationen aus diesem Registrierungsformular per Verweis einbezogen sind, oder von dem dieses Registrierungsformular ein Bestandteil ist, beinhaltet die ausdrückliche oder konkludente Erklärung, dass die Verhältnisse der Landesbank Saar seit dem Datum dieses Registrierungsformulars unverändert geblieben sind. Die in diesem Registrierungsformular enthaltenen Angaben, die die Beurteilung von Wertpapieren beeinflussen könnten, welche auf der Grundlage eines (Basis-)Prospekts angeboten werden, von dem dieses Registrierungsformular ein Bestandteil ist, werden in Übereinstimmung mit den jeweils gültigen Bestimmungen des WpPG durch Veröffentlichung eines Nachtrags zu dem jeweils betroffenen (Basis-)Prospekt aktualisiert.

Dieses Registrierungsformular stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung der Landesbank Saar selbst oder in ihrem Namen dar, Wertpapiere zu zeichnen oder zu erwerben, und es sollte nicht als Empfehlung der Landesbank Saar aufgefasst werden, irgendein Wertpapier, das die Landesbank Saar begeben hat oder möglicherweise künftig begeben wird, zu zeichnen oder zu erwerben. Die Landesbank Saar hat niemanden autorisiert, Informationen zu erteilen oder Zusicherungen zu machen, die über die in diesem Registrierungsformular enthaltenen Angaben hinausgehen oder von diesen abweichen. Falls dennoch solche Informationen erteilt oder Zusicherungen gemacht werden, kann sich niemand auf die vorherige Autorisierung solcher Informationen oder Zusicherungen durch die Landesbank Saar verlassen.

Inhalt

Inhalt.....	3
1 Risikofaktoren	5
1.1 Abkürzungen.....	5
1.2 Risiko eines möglichen Kontrollwechsels	5
1.3 Risiken aufgrund von Eigenmittelanforderungen	5
1.4 Risiken im Zusammenhang mit Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten sowie die Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit	6
1.5 Liquiditäts- und Refinanzierungsanforderungen sowie Verschuldungsgrad (Leverage Ratio) ..	7
1.6 Risiken im Zusammenhang mit Liquiditätsanforderungen	8
1.7 Risiken aus Stresstests.....	8
1.8 Risiken im Zusammenhang mit erhöhten Eigenmittelanforderungen im Kontext der Finalisierung der Basel III-Reformen	9
1.9 Risiken bankspezifischer Sanierungs- und Abwicklungsverfahren, einschließlich des Bail-in Risikos.....	10
1.10 Risiken auf Grund von eventuellen Maßnahmen nach dem Kreditinstitute- Reorganisationsgesetz	12
1.11 Risiken aufgrund des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus und des aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses	13
1.12 Risiko einer Ratingherabstufung.....	13
1.13 Risiko eines kurzzeitigen Verlustes des Emittentenratings	13
1.14 Adressenrisiken einschließlich Länderrisiken	14
1.15 Beteiligungsrisiken.....	14
1.16 Marktpreisrisiken.....	14
1.17 Liquiditätsrisiken	14
1.18 Operationelle Risiken	15
1.19 Risiken in Zusammenhang mit Informationstechnologie.....	15
1.20 Risiken aus Auslagerungen und Fremdbezügen	16
1.21 Risiko eines Versagens der Risikomanagementsysteme	16
1.22 Risiken aus Änderungen bestehender Gesetze oder Vorschriften, aus künftigen Gesetzen und Vorschriften oder aus diesbezüglichen Durchsetzungsmaßnahmen in Ländern, in denen die Bank tätig ist.....	16
1.23 Reputationsrisiko und Risiken aus aufsichtsrechtlichen Maßnahmen oder Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Bank, andere bekannte Unternehmen oder die Finanzdienstleistungsbranche im Allgemeinen	17
1.24 Risiken im Hinblick auf den Zusammenhalt der Europäischen Union beziehungsweise der europäischen Staatsschuldenkrise.....	17
1.25 Risiken im Zusammenhang mit dem Einlagensicherungsgesetz	18
1.26 Risiken aus der Umsetzung geplanter strategischer Maßnahmen der Bank sowie aus dem Projekt „Digitale Transformation“	18
2 Allgemeine Informationen	19
2.1 Verantwortliche Personen	19
2.2 Angaben von Seiten Dritter	19
2.3 Abschlussprüfer	19
2.4 Information gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen in der Fassung der Richtlinie 2014/51/EU	19
2.5 Abkürzungen.....	19

2.6	Einsehbare Dokumente.....	20
3	Angaben zur Landesbank Saar.....	20
3.1	Allgemeine Angaben	20
3.2	Organisationsstruktur	20
3.3	Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane	21
3.4	Interessenkonflikte	24
3.5	Anteilseigner	24
3.6	Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe.....	25
4	Geschäftsüberblick.....	25
4.1	Gesetzes- und satzungsmäßige Aufgabe.....	25
4.2	Derzeitige Haupttätigkeitsbereiche und wichtigste Märkte	25
4.3	Geschäftsbereich Firmenkunden.....	26
4.4	Geschäftsbereich Immobilien.....	26
4.5	Geschäftsbereich Projektfinanzierungen.....	26
4.6	Geschäftsbereich Private und Institutionelle.....	26
4.7	Geschäftsbereich Treasury und Syndizierung	27
4.8	Geschäftsbereich Kommunalkunden Deutschland	27
4.9	LBS Landesbausparkasse Saar (LBS).....	27
5	Wesentliche Verträge.....	27
6	Verwaltungs-, Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren.....	27
6.1	Keine bedeutenden Rechtsstreitigkeiten	27
7	Finanz- und Trendinformationen	28
7.1	Allgemeines	28
7.2	Historische Finanzinformationen und Lageberichte 2017 und 2018 (HGB)	28
7.3	Entwicklungen seit dem 31. Dezember 2018.....	28
7.4	Trendinformationen	28
8	Per Verweis einbezogene Angaben	29

1 Risikofaktoren

Investoren sollten (erforderlichenfalls zusammen mit eigenen professionellen Beratern) die im Folgenden dargestellten emittentenspezifischen Risiken vor einem Investment in Wertpapiere der Landesbank Saar sorgfältig und unter Berücksichtigung aller anderen Informationen, die in diesem Registrierungsformular, dem jeweils relevanten (Basis-)Prospekt und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen sowie allen darin per Verweis einbezogenen Dokumenten und allen relevanten Nachträgen enthalten sind, abwägen.

Wie andere Marktteilnehmer auch ist die Landesbank Saar im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bestimmten Risiken ausgesetzt, deren Realisierung im schlimmsten Fall dazu führen könnte, dass die Bank ihren Verpflichtungen aus einer Emission von Wertpapieren nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann und der Investor sein Investment ganz oder teilweise verliert. Der folgende Text beinhaltet die wesentlichen emittentenspezifischen Risikofaktoren, die mit einem Investment in Wertpapiere der Landesbank Saar verbunden sind. Die hier dargestellten Risiken könnten auch kumulativ eintreten und sich dadurch gegenseitig verstärken. Außerdem könnten andere, derzeit nicht bekannte oder als nicht wesentlich eingestufte Risiken die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage sowie die Liquiditätslage und die Eigenmittelausstattung der SaarLB beeinträchtigen.

1.1 Abkürzungen

In diesem Abschnitt „Risikofaktoren“ bezeichnet:

„SaarLB“, „Bank“ oder „Emittentin“ die Landesbank Saar

„SaarLB-Konzern“ die Landesbank Saar und ihre Tochtergesellschaften (= ihre im Mehrheitsbesitz gehaltenen Beteiligungsunternehmen)

1.2 Risiko eines möglichen Kontrollwechsels

Träger der SaarLB sind das Bundesland Saarland und der Sparkassenverband Saar. Das Bundesland Saarland verfügt über 74,9 % der stimmberechtigten Anteile am Stammkapital der SaarLB, die übrigen 25,1 % der stimmberechtigten Anteile liegen beim Sparkassenverband Saar. Das Bundesland Saarland verfügt somit über eine Mehrheitsbeteiligung an der SaarLB. Eine Veränderung der Trägerstruktur könnte Auswirkungen auf das Rating, die Refinanzierung und damit die Liquiditäts- und Ertragslage der SaarLB haben.

Dem zwischen den Regierungsparteien im saarländischen Landtag, der CDU und der SPD, geschlossenen Koalitionsvertrag für die 16. Legislaturperiode des Landtages des Saarlandes von 2017 bis 2022 ist zu entnehmen, dass die Regierungskoalition vereinbart hat, dass gerade im Hinblick auf standortnahe Unternehmensfinanzierungen eine leistungsfähige Kreditwirtschaft im Saarland gebraucht wird. Daher sollen alle Prozesse, die zur Sicherung der Kreditversorgung der Saarwirtschaft durch ein wettbewerbsfähiges Angebot aus Sparkassen, Genossenschaftsbanken und privaten Kreditinstituten beitragen, unter Berücksichtigung der Arbeitnehmerinteressen konstruktiv begleitet werden. Die Regierungsparteien betonen dabei ausdrücklich, dass die neu ausgerichtete SaarLB ein Eckpfeiler der saarländischen Kreditwirtschaft bleibt.

Dennoch ist nicht auszuschließen, dass sich das Bundesland Saarland entscheidet, seine Mehrheitsbeteiligung an der SaarLB aufzugeben und Teile seiner Beteiligung an einen dritten Gesellschafter neben dem Sparkassenverband Saar zu übertragen. Dies könnte nachteilige Auswirkungen auf das Rating, die Refinanzierung und damit die Liquiditäts- und Ertragslage der SaarLB haben.

1.3 Risiken aufgrund von Eigenmittelanforderungen

Zur Deckung potenzieller Verluste aus der Realisierung von Risiken und aufgrund bankaufsichtsrechtlicher Vorgaben muss die Bank stets über ausreichende Eigenmittel verfügen. Gemäß zum Datum dieses Prospekts gültiger aufsichtsrechtlicher Definition bestehen die Eigenmittel aus der Summe von hartem Kernkapital, zusätzlichem Kernkapital und Ergänzungskapital. Die aufsichtsrechtlich anerkannten Eigenmittel der SaarLB bestehen derzeit unter anderem aus dem eingezahlten Stammkapital, der Kapitalrücklage und den Gewinnrücklagen, dem Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB und dem zusätzlichen Kernkapital sowie dem Ergänzungskapital vor allem in Form längerfristiger nachrangiger Verbindlichkeiten.

CRD IV und CRR setzen die Basel III-Empfehlungen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht von 2010 („Basel III“) unter anderem in Bezug auf die Eigenkapitalanforderungen für Banken im Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) einheitlich um. Die CRD IV enthält ergänzende Regelungen, die durch die Mitgliedstaaten des EWR konkretisiert werden können. In der Bundesrepublik Deutschland ist dies durch das CRD IV-Umsetzungsgesetz geschehen. Das CRD IV-Umsetzungsgesetz berechtigt insbesondere dazu, inländische Ban-

ken zu verpflichten, bestimmte aus hartem Kernkapital zu bildende Eigenkapitalpuffer oder mehr Kernkapital als gesetzlich vorgeschrieben vorzuhalten. Das CRD IV-Umsetzungsgesetz und die CRR führen unter anderem dazu, dass bisherige Hybridkapitalinstrumente wie z. B. stille Einlagen und Genussrechte nach Ablauf bestimmter Übergangsfristen nicht mehr als Bestandteile des Kern- oder des Ergänzungskapitals anerkannt werden und dass sich aus den im neuen Regelwerk vorgesehenen Anforderungen höhere qualitative und quantitative Eigenmittelanforderungen ergeben.

Die Bank hat ihre Kapitalbildungsstrategie und Thesaurierungspolitik der vergangenen Jahre (inklusive GuV-wirksame Bildung von Vorsorgereserven, die als Eigenmittel anerkannt werden) sowie ihre Eigenkapitalplanung für die kommenden Jahre an den Anforderungen der CRR ausgerichtet. In den Jahren von 2016 – 2018 wurde vor allem das der bankenaufsichtsrechtlich höchsten Kapitalklasse zuzuordnende harte Kernkapital um EUR 32 Mio. erhöht. Die Bank plant auch in der Zukunft die Erhöhung des bankaufsichtsrechtlich der höchsten Kapitalklasse zuzuordnenden harten Kernkapitals durch weitere Ergebnisthesaurierungen vorzunehmen. .

Vor dem Hintergrund der Planung zur Erhöhung der harten Kernkapitalkomponente besteht das Risiko, dass noch vorgesehene, bisher nicht umgesetzte Maßnahmen nicht oder nur teilweise realisiert werden können. Insbesondere besteht das Risiko, dass sich die Ertragslage der SaarLB, auch auf Grund der Umsetzung weiterer aufsichtsrechtlicher Maßnahmen wie z.B. die Erhöhung der Abgabe zur Dotierung des Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute (Restrukturierungsfonds-Verordnung – RStrukFV) oder weitere Maßnahmen auf EU-Ebene nicht so entwickelt, dass die in der Kapitalplanung vorgesehenen Ergebnisthesaurierungen im geplanten Umfang realisiert werden können.

Über die CRR hinausgehende Eigenmittelanforderungen können sich im Übrigen aus Untersuchungshandlungen und Anordnungen der zuständigen Aufsichtsbehörden zur Absicherung von nicht durch die CRR abgedeckte Risiken und Risikoelemente (insbesondere solche institutsspezifischer Natur), zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Finanzmarktes oder Finanzsystems oder zur Abwendung einer Gefahr für die Finanzmarktstabilität oder zur Einhaltung bestimmter Eigenmittelpuffer (z. B. Kapitalerhaltungspuffer, antizyklischer Kapitalpuffer) ergeben.

Darüber hinaus besteht allgemein die Möglichkeit, dass aufgrund neuer politischer und gesetzgeberischer Initiativen auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene die aufsichtsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der vorzuhaltenden Eigenmittel weiter verschärft werden oder veränderte Erwartungen von Ratingagenturen und Marktteilnehmern die Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung von Banken steigen lassen. Alle vorgenannten Entwicklungen können dazu führen, dass die Eigenmittel der Bank aufgestockt oder bestehende Eigenmittelinstrumente ersetzt werden müssen.

Generell besteht das Risiko, dass die Bank dann etwaige erforderlich werdende Eigenmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann oder sich gezwungen sieht, ihre Risikoaktiva zu reduzieren und dementsprechend Geschäftsaktivitäten abzubauen. In jedem Fall könnte dies nachteilige Auswirkungen auf ihre geschäftlichen Aussichten sowie ihre Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage haben.

Eine Verletzung oder drohende Verletzung anwendbarer Eigenmittelanforderungen kann aufgrund freiwilliger oder behördlich angeordneter Anpassungen der Geschäftsaktivitäten oder der Umsetzung eines Sanierungsplans nachteilige Auswirkungen auf die geschäftlichen Aussichten sowie die Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage der SaarLB haben. Sie kann ferner zur Einleitung bankspezifischer Sanierungs-, Reorganisations- oder Abwicklungsverfahren führen, welche unter anderem (ohne Begrenzung hierauf) eine Beteiligung der Gläubiger nicht nachrangiger Schuldverschreibungen an der Verlustabsorption (Bail-in) oder eine Herabschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital von nachrangigen Schuldverschreibungen implizieren können. Darüber hinaus können sie zum Entzug der Bankerlaubnis oder zur Auflösung und Abwicklung der Bank führen und in eine Insolvenz der Bank münden. Die Verletzung oder drohende Verletzung anwendbarer Eigenmittelanforderungen hat typischerweise nachteilige Auswirkungen auf den Marktwert der Schuldverschreibungen und kann letzten Endes dazu führen, dass der Gläubiger sein Investment in die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise verliert.

1.4 Risiken im Zusammenhang mit Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten sowie die Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit

Gläubiger der Emittentin sind Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Anforderungen an die Emittentin zur Aufrechterhaltung eines Mindestbestands an Eigenmitteln und Verbindlichkeiten, die im Falle der Abwicklung der Emittentin zwangsweise herabgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt werden können (die so genannte „Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ oder Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities – „MREL“), ausgesetzt.

(a) Legislative Hintergründe

Die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens

für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die „BRRD“) und die sich darauf beziehende Delegierte Verordnung (EU) 2016/1450 vom 23. Mai 2016 sowie das die BRRD in deutsches Recht umsetzende Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das „SAG“) schreiben vor, dass Banken (einschließlich der Emittentin) auf Anordnung der zuständigen Abwicklungsbehörde einen Mindestbestand an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten vorhalten müssen, und legen Kriterien zur Bestimmung der anzuwendenden MREL-Quote fest. Der als MREL verlangte Mindestbestand an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten wird von der Abwicklungsbehörde für jede Bank (und/oder Gruppe) individuell auf Basis bestimmter Kriterien (einschließlich deren Systemrelevanz) und unter Berücksichtigung des Abwicklungsplans der jeweiligen Bank festgelegt. Gemäß dem zum Datum dieses Registrierungsformulars anwendbaren Recht können auf die MREL anrechenbare Verbindlichkeiten sowohl nachrangige als auch nicht nachrangige Verbindlichkeiten sein, sofern sie, neben anderen Anforderungen, eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben und sofern sie, im Falle von einem anderen Recht als dem Recht eines EU-Mitgliedstaats unterliegenden Verbindlichkeiten, gemäß dem anwendbaren Recht oder aufgrund vertraglicher Vereinbarung herabgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt werden können.

Mit der Umsetzung der MREL verbinden sich für die Emittentin und die Gläubiger von Schuldverschreibungen der Emittentin die folgenden Risiken:

(b) Verbindliche Anforderung zur Beachtung einer MREL-Quote

Zum Datum dieses Registrierungsformulars gibt es noch keine von der Emittentin verbindlich zu beachtende MREL-Quote. Mit der Anwendbarkeit einer verbindlichen MREL-Quote für LSI („Less Significant Institute“) wird bis 2020 gerechnet.

(c) Änderung der MREL-Anrechnungskriterien

Da das Gesetzgebungsverfahren noch andauert, können die endgültig anwendbaren Anrechnungskriterien zur Bestimmung der Frage, inwieweit die Verbindlichkeiten der Emittentin auf die MREL anrechenbare berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten darstellen, zum Datum dieses Registrierungsformulars noch nicht abschließend vorhergesehen werden.

(d) Erfüllung der MREL mit nicht bevorzugten nicht nachrangigen Verbindlichkeiten

Darüber hinaus sieht der CRR II-Kommissionsvorschlag vor, dass für MREL-Zwecke grundsätzlich auch nicht nachrangige Verbindlichkeiten berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten sein können, dass aber die Abwicklungsbehörden verlangen können, die MREL mit Verbindlichkeiten zu erfüllen, die im normalen Insolvenzverfahren vollständig nachrangig gegenüber bestimmten Verbindlichkeiten sind, darunter insbesondere solche, die in der Abwicklung des Instituts von der zwangsweisen Herabschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital (Bail-in) ausgeschlossen sind. Zum Zwecke der Erfüllung dieses (potenziellen) Nachrangigkeitserfordernisses sieht das im CRR II-Kommissionsvorschlag enthaltene MREL-TLAC-Paket vor, dass das nationale Recht der EU-Mitgliedstaaten eine Klasse von nicht bevorzugten, nicht nachrangigen, unbesicherten Verbindlichkeiten vorzusehen hat, die im gewöhnlichen Insolvenzverfahren (und damit auch in einem Abwicklungsverfahren) zwar einen höheren Rang haben als Eigenmittelinstrumente und andere nachrangige Verbindlichkeiten, die aber nachrangig sind gegenüber (i) (gedeckten und nicht gedeckten) Einlagen und Erstattungsansprüchen von Einlagensicherungssystemen sowie (ii) sonstigen gewöhnlichen, unbesicherten Verbindlichkeiten (so genannte „nicht bevorzugte nicht nachrangige Verbindlichkeiten“ oder „senior-non-preferred-Schuldverschreibungen nach neuem Recht“). Zum Datum dieses Registrierungsformulars geht die Emittentin davon aus, dass eine Vielzahl von Schuldtiteln, die von ihr bis zum Inkrafttreten des MREL-TLAC-Pakets emittiert worden sind beziehungsweise noch emittiert werden, aufgrund des geltenden deutschen Rechts (§ 46f Abs. 6 Satz 1 Kreditwesengesetz) ihrem Rang nach geeignet sein werden, dieses Nachrangerfordernis zu erfüllen. Bis zur Verabschiedung des finalen MREL-TLAC-Pakets besteht insoweit jedoch keine endgültige Gewissheit. Ferner besteht bis zur Verabschiedung des finalen MREL-TLAC-Pakets keine Gewissheit darüber, welchen Rang innerhalb der Insolvenzrangfolge und Haftungskaskade Instrumente, die von der Emittentin für die Zwecke der Erfüllung der MREL künftig begeben werden, in der Insolvenz beziehungsweise der Abwicklung der Emittentin haben werden müssen.

(e) Risiken für die Emittentin und Gläubiger von Schuldverschreibungen der Emittentin

Die Einhaltung der MREL – sei es gemäß dem zum Datum dieses Registrierungsformulars geltenden Recht, sei es künftig gemäß dem CRR II-Kommissionsvorschlag oder den Anforderungen des endgültig verabschiedeten MREL-TLAC-Paket – kann eine Erhöhung der Kosten der Emittentin einschließlich insbesondere ihrer Refinanzierungs- und Compliance-Kosten, eine Beeinträchtigung der Profitabilität der Geschäftsaktivitäten der Emittentin sowie nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft und die Finanz- und Ertragslage der Emittentin nach sich ziehen. Dies kann sich negativ auf die wirtschaftliche Position des Gläubigers der Schuldverschreibungen auswirken.

1.5 Liquiditäts- und Refinanzierungsanforderungen sowie Verschuldungsgrad (Leverage Ratio)

Als Teil des CRD IV/CRR-Pakets ist außerdem die Umsetzung weiterer aufsichtsrechtlicher Anforderungen vorgesehen, wie zum Beispiel einer Mindestliquiditätsquote (Liquiditätsdeckungsanforderung oder Liquidity Coverage Ratio, „LCR“) und einer stabilen Refinanzierungsquote (Net Stable Funding Ratio, „NSFR“), die für Kreditinstitute wie die Emittentin in Zukunft von Bedeutung sein werden.

Die Liquiditätsanforderungen der LCR, nach denen Kreditinstitute unter Zugrundelegung eines Stressszenarios über

einen Zeitraum von 30 Tagen bestimmte liquide Aktiva vorhalten müssen, werden seit 2015 mit einer anfänglichen LCR-Quote von mindestens 60 Prozent umgesetzt, die bis 2018 schrittweise auf bis zu 100 Prozent erhöht wurde. Die Umsetzung einer verbindlichen Mindestanforderung bezüglich der NSFR, nach der Kreditinstitute ihre langfristigen Vermögenswerte unter normalen sowie unter angespannten Marktbedingungen über entsprechende stabile, langfristige Refinanzierungsquellen refinanzieren müssen, unterliegt noch immer einem Beobachtungszeitraum. Teile der diesbezüglichen, zwischenzeitlich zum Teil geänderten Basel III-Reformvorschläge wurden vom europäischen Gesetzgeber über technische Regulierungs- und Durchführungsstandards angepasst, während andere Teile, Anforderungen und Auslegungslinien noch nicht endgültig festgelegt wurden.

Schließlich enthält das CRD IV/CRR-Paket die Anforderung einer nicht risikobasierten maximalen Verschuldungsquote (sog. Leverage Ratio). Nach langwierigen Verhandlungen hat der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Dezember 2017 die finalen Standards und weiteren Kalibrierungen des bestehenden Basel III-Reformpakets (das wegen seiner potenziell weitreichenden Auswirkungen von der Kreditwirtschaft oft als "Basel IV" bezeichnet wird) veröffentlicht. Hierbei wurde auch das Rahmenwerk der Leverage Ratio überarbeitet. In diesem Zusammenhang wurde entschieden, die zunächst vorläufige Zielquote in Höhe von 3,0 Prozent als verbindliche Mindestanforderung zu implementieren. Die finalisierten Standards sollen ab dem 1. Januar 2022 angewendet werden; zuvor ist eine Überführung in EU-Recht erforderlich.

Die Einführung einer rechtlich verbindlichen nicht risikobasierten Verschuldungsquote könnte künftige Wachstumsmöglichkeiten der Emittentin begrenzen oder die Emittentin dazu zwingen, ihr Geschäftsvolumen zu reduzieren. Insofern können dadurch bedingte Auswirkungen auf die Finanz-, Ertrags- oder Liquiditätslage für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden. Dabei könnte sich die nicht risikobasierte Verschuldungsquote auch als Anreiz herausstellen, in riskantere Vermögenswerte zu investieren und damit die Emittentin höheren Ausfallrisiken auszusetzen.

1.6 Risiken im Zusammenhang mit Liquiditätsanforderungen

Gläubiger der Emittentin sind Risiken im Zusammenhang mit auf die Emittentin anwendbaren Liquiditätsanforderungen ausgesetzt. Im Hinblick auf die Liquidität sieht die CRR eine kurzfristige Liquiditätsdeckungskennziffer (die Liquidity Coverage Ratio, „LCR“) und eine langfristige stabile Finanzierungs-kennziffer (die Net Stable Funding Ratio, „NSFR“) vor, welche für Kreditinstitute wie die Emittentin von großer Bedeutung sind.

Die Liquiditätsanforderungen der LCR sollen sicherstellen, dass die Emittentin jederzeit einen Bestand an hochliquiden Aktiva vorhält, der es ermöglicht, die Nettozahlungsmittelabflüsse in einem Stressfall über einen Zeitraum von 30 Tagen abzudecken. Seit dem 1. Januar 2018 ist eine LCR von mindestens 100% einzuhalten.

Die Anforderungen der NSFR wurden entwickelt, um Fristeninkongruenzen zwischen Aktivgeschäft und Refinanzierung zu beseitigen. Über einen Zeithorizont von einem Jahr soll eine tragfähige Fälligkeitsstruktur der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sichergestellt werden. Die NSFR ist definiert als das Verhältnis der tatsächlichen stabilen Refinanzierung (d.h. gemäß ihrer dauerhaften Verfügbarkeit gewichtete Passiva) zu der geforderten stabilen Refinanzierung (d.h. gemäß ihrer Liquiditätsnähe gewichtete Aktiva) und soll mindestens 100% betragen.

Zum Datum dieses Registrierungsformulars besteht für die NSFR lediglich eine Meldepflicht der jeweiligen Bestände an die zuständige Aufsichtsbehörde. Die NSFR wird erst mit Inkrafttreten der CRR II, voraussichtlich im Laufe des Jahres 2021, als verbindliche Liquiditätsanforderung einzuhalten sein.

Durch diese Liquiditätsanforderungen wird die Emittentin gezwungen sein, für die Zwecke der LCR einen bestimmten Bestand hochliquider und typischerweise niedrig verzinslicher Vermögenswerte beziehungsweise für die Zwecke der NSFR länger laufende und typischerweise höher verzinsliche Refinanzierungsverbindlichkeiten zu unterhalten. Daher (und aus verschiedenen weiteren Gründen) kann die Umsetzung der Anforderungen der LCR und der NSFR zu Änderungen führen, die die Kosten der Emittentin (einschließlich insbesondere der Refinanzierungs- und Compliance-Kosten) erhöhen, die Profitabilität der Geschäftsaktivitäten der Emittentin beeinträchtigen und nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft sowie die Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können.

1.7 Risiken aus Stresstests

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde („EBA“) hat seit 2011 mehrere Stresstests initiiert und hat angekündigt, im Jahr 2020 einen weiteren Stresstest durchführen zu wollen, die jeweils die Kapitalausstattung von systemrelevanten Banken, unabhängig von geltendem nationalen Recht und auch umfassender als in den Übergangsvorschriften von Basel III/CRD IV-Umsetzungsgesetz angelegt, überprüfen sollten. Daher ist nicht auszuschließen, dass die EBA künftig Kapitalanforderungen stellen wird, die oberhalb der gesetzlich vorgegebenen Quoten liegen dürften. Die SaarLB war bislang nicht vom Asset Quality Review (AQR) der EZB betroffen, da sie weder zu den systemrelevanten Banken noch zu den potentiell systemgefährdenden Instituten zählt. Die Bank wurde von der Aufsicht als „High Priority Less Significant Institute“ (HP-LSI) eingestuft.

Sollte die Bankenaufsicht solche Stresstests auch für kleinere Häuser, wie z. B. die SaarLB, durchführen, kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass die Ergebnisse aus dem AQR eine Adjustierung der entsprechenden Kapitalquoten nach sich ziehen könnten.

Die SaarLB war aber bereits in der Vergangenheit das Subjekt von Stresstestmaßnahmen, die von den deutschen Aufsichtsbehörden BaFin bzw. der Deutschen Bundesbank eingeleitet oder durchgeführt wurden und die einzelne Risikothemen betrafen. Es ist nicht auszuschließen, dass in der Zukunft auch andere zuständige Behörden derartige Stresstestmaßnahmen, Umfragen bzw. vergleichbare Untersuchungen auch bei der SaarLB einleiten werden.

Der letzte Stresstest im Rahmen des Niedrigzinsumfeldes wurde im Jahr 2017 durchgeführt. Der Stresstest fokussiert sich auf die Auswirkungen des Niedrigzinsumfeldes auf Finanzinstitute. Im zugrunde zu legenden Szenario wurden Zinssätze vorgegeben, um die Veränderung des Zinsergebnisses festzustellen und das Zinsrisiko zu beurteilen. Die nächste Abfrage im Rahmen des Niedrigzinsumfeldes erfolgt in 2019 zum Stichtag 31.12.2018 und wurde seitens der BaFin mit Auskunftersuchen vom 01.04.2019 angefordert.

Falls das Kapital der Emittentin den im Rahmen eines Stresstests bestimmten Mindestwert am Ende der Stresstestperiode unterschreiten sollte und/oder andere Schwächen oder Defizite im Zusammenhang mit der Durchführung einer Stresstestmaßnahme identifiziert werden, könnte die SaarLB dazu verpflichtet sein, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, zu denen möglicherweise Anforderungen zur Stärkung der Eigenmittelbasis, die Aufnahme von Eigenmitteln und/oder andere aufsichtsrechtliche Eingriffe zählen. Anleger sollten beachten, dass sich die Befugnisse der zuständigen Aufsichtsbehörden nicht auf Maßnahmen beschränken, die als Reaktion auf bestimmte Verstöße gegen die Stresstestanforderungen getroffen werden, sondern dass sie auch unabhängig von solchen Verstößen aufgrund ihrer allgemeinen Befugnisse Maßnahmen gegen die SaarLB ergreifen können. Insbesondere können die Ergebnisse von Stresstests als Basis für die Auferlegung von zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen für die SaarLB im Zusammenhang mit dem SREP dienen.

Darüber hinaus könnten sich die Veröffentlichung von Stresstestergebnissen und deren Bewertung durch die Finanzmarktteilnehmer und/oder die von einer zuständigen Behörde im Zusammenhang mit einem Stresstest oder einer ähnlichen Maßnahme auferlegten zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen (selbst wenn sich diese auf ein anderes Kreditinstitut als die SaarLB beziehen), aber auch der Eindruck im Markt, dass ein Stresstest oder zugehörige aufsichtsrechtliche Anforderungen nicht ausreichend sind, um die Finanzlage der geprüften Bank zu beurteilen oder eine solide Finanzlage dieser Bank wiederherzustellen, negativ auf den Ruf der SaarLB oder ihre Refinanzierungsmöglichkeiten auswirken, ihre Refinanzierungskosten erhöhen oder sonstige Korrekturmaßnahmen erfordern. Außerdem können sich negative Ergebnisse von Stresstests und/oder zusätzliche aufsichtsrechtliche Anforderungen für Finanzinstitute, mit denen die SaarLB Geschäfte macht, nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der SaarLB auswirken.

Des Weiteren könnten die sich aus den vorgenannten Aspekten ergebenden Risiken erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Ruf, die Geschäfte, die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit oder die Finanzlage der SaarLB haben oder sich nachteilig auf den Wert der von der SaarLB begebenen Schuldverschreibungen auswirken.

1.8 Risiken im Zusammenhang mit erhöhten Eigenmittelanforderungen im Kontext der Finalisierung der Basel III-Reformen

Gläubiger der Emittentin sind Risiken aufgrund einer möglichen Erhöhung der von der Emittentin einzuhaltenden Eigenmittelanforderungen ausgesetzt, welche ihre Grundlage finden in (i) Vorschlägen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht zur Änderung des regulatorischen Rahmenwerks im Zuge einer Finalisierung und weiteren Kalibrierung des bestehenden Basel III-Reformpakets (die wegen ihrer potenziell weitreichenden Auswirkungen von der Kreditwirtschaft oft als „Basel IV“ bezeichnet werden), und (ii) einer sich in ständigem Fluss befindlichen und die Basel IV-Reformen tendenziell vorwegnehmenden Interpretation und Anwendung des geltenden Rechts in Bezug auf die regulatorischen Eigenmittel von Instituten.

Das Basel IV-Framework vom 07.12.2017 beinhaltet damit zahlreiche Änderungen in den Bereichen Kredit-, Gegenparteiausfall-, Markt- und operationelles Risiko. Das Spektrum der vorgeschlagenen Änderungen ist weit und reicht von verbindlichen Vorgaben und Begrenzungen für die Möglichkeiten von Banken, vom Einsatz interner Modelle zur Berechnung ihrer risikogewichteten Aktiva („RWA“) und Eigenmittelanforderungen zu profitieren, sowie der Begrenzung von Kapitalerleichterungen, die sich mittels Verwendung von durch interne Ratingmodelle begrenzten Risikoparametern erzielen lassen, über Anpassungen bei den für die Kapitalunterlegung von Verbriefungspositionen geltenden Ansätzen bis hin zu strengeren Regeln für das Gegenparteiausfallrisiko sowie einer grundlegenden Überprüfung des Handelsbuchs und den damit verbundenen Marktrisiken. Jede dieser Änderungen könnte für die Emittentin von besonderer Relevanz sein und zu zusätzlichen Eigenmittelanforderungen für die Emittentin führen.

Aufgrund ihrer Rechtsnatur sind die Basel IV-Vorgaben, auch in ihrer finalen Fassung, nicht unmittelbar für die Emittentin bindend. Typischerweise ist jedoch zu erwarten, dass der europäische und, sofern notwendig, die nationalen Gesetzgeber die Basler Vorschläge eher früher als später in verbindliches Recht umsetzen. Insofern hat der europäische Gesetzgeber bereits Gesetzesentwürfe für einige vom Basler Ausschuss vorgeschlagene regulatorische Reformen vorgelegt.

Auf der Grundlage vorläufiger Schätzungen schließt die Emittentin jedoch nicht aus, dass die Basel IV-Reformen und die diesbezüglichen europäischen und nationalen Gesetze zu einem Anstieg des Betrags ihrer RWA und demzufolge der

Eigenmittelanforderungen führen können. Die Basel IV-Reformen beziehen sich auf Themen, die bereits seit längerem von den Aufsichtsbehörden als Bereiche identifiziert worden sind, in denen die Basel III-Reformen (in der Form, in der sie mit dem CRD IV/CRR-Paket in europäisches Recht umgesetzt worden sind) einer weiteren Überprüfung, Harmonisierung und Kalibrierung bedürfen. Im Sinne dieser Wahrnehmung scheinen europäische Aufsichtsbehörden bestrebt zu sein, die Basel IV-Reformen in gewissem Umfang durch eine Interpretation des derzeit geltenden regulatorischen Rahmenwerks (und dessen Anwendung im Sinne einer solchen Interpretation) beziehungsweise durch eine Konkretisierung des geltenden Rechts mittels zusätzlicher delegierter Verordnungen, Umsetzungsverordnungen, technischer Regulierungsstandards („RTS“) und Leitlinien vorwegzunehmen oder zumindest die Ziele von Basel IV auf diese Weise bereits jetzt möglichst weitgehend umzusetzen. Darüber hinaus kann die Umsetzung solcher regulatorischen Änderungen die Compliance-Kosten der Emittentin erhöhen und damit ihre Ertragslage belasten.

Schließlich ist die Emittentin genötigt, fortlaufend die in ständigem Fluss befindlichen regulatorischen Änderungen zu beobachten, auszuwerten und zu implementieren und kann sich gezwungen sehen, ihr Geschäftsmodell zu modifizieren, um derartigen Änderungen Rechnung zu tragen. Dies könnte nachteilige Auswirkungen auf ihre Finanz- und Ertragslage sowie ihre geschäftlichen Aussichten haben.

1.9 Risiken bankspezifischer Sanierungs- und Abwicklungsverfahren, einschließlich des Bail-in Risikos

Gläubiger der Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, infolge von etwaigen im Zusammenhang mit bankspezifischen Sanierungs- oder Abwicklungsverfahren getroffenen Maßnahmen ihre Investition einschließlich aufgelaufener Zinsen ganz oder teilweise zu verlieren oder einen Marktwertverlust bezüglich der Schuldverschreibungen zu erleiden.

Als Reaktion auf die europäische Finanzmarkt- und Staatsschuldenkrise hat der europäische Gesetzgeber die Entscheidung getroffen, als Teil der Europäischen Bankenunion ein EU-weites Rahmenwerk für die vorinsolvenzliche Sanierung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und, falls eine solche Sanierung nicht gelingt, für die Abwicklung solcher Unternehmen zu schaffen. Ziel des sog. Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, der „SRM“) ist es, einheitliche Regelungen und Verfahren für die Abwicklung von (Gruppen von) Kreditinstituten und bestimmten anderen Finanzinstituten in der Eurozone und bestimmten teilnehmenden EU-Mitgliedsstaaten, einschließlich aller dem Single Supervisory Mechanism („SSM“) unterliegenden Bankengruppen, zu schaffen.

(a) SRM-Verordnung, BRRD und SAG

Das gesetzliche Rahmenwerk für den SRM basiert unter anderem auf (i) der SRM-Verordnung, (ii) der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die „BRRD“) und (iii) dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in seiner aktuellen Fassung, welches die BRRD in deutsches Recht umsetzt (das „SAG“).

Die SaarLB wurde als „High Priority Less Significant Institute“ (HP-LSI), also als sog. weniger bedeutendes Institut mit hoher Priorität eingestuft. Als nicht systemrelevantes Institut unterliegt somit die SaarLB weiterhin der nationalen Abwicklungsbehörde, also der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (die „FMSA“).

Aufgrund der BRRD (in der jeweiligen nationalen Umsetzung) und der SRM-Verordnung sind unter anderem (i) Kreditinstitute und Abwicklungsbehörden verpflichtet, Sanierungs- und Abwicklungspläne aufzustellen, wenn sie von ihrer zuständigen Aufsichtsbehörde schriftlich dazu aufgefordert wurden. In diesen Sanierungsplänen ist darzustellen, wie zu verfahren ist, wenn das Institut in finanzielle Schwierigkeiten gerät, (ii) den zuständigen Behörden Befugnisse zur Ergreifung frühzeitiger Interventionsmaßnahmen eingeräumt werden, (iii) Abwicklungsinstrumente eingeführt wurden, die von den Abwicklungsbehörden eingesetzt werden können, um kritische Funktionen aufrechtzuerhalten, ohne dass das betreffende Kreditinstitut oder dessen Gläubiger mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden müssen, und (iv) der Einheitliche Abwicklungsfonds eingerichtet wurde, um eine effektive und effiziente Abwicklung von Kreditinstituten zu finanzieren und zu erleichtern. Bei der Erstellung des Sanierungsplans gilt das Proportionalitätsprinzip. Dies bedeutet, die Ausgestaltung des Sanierungsplans ist abhängig von Größe, Komplexität und Vernetzung des Instituts sowie von Art, Umfang und Komplexität des Geschäftsmodells und des damit einhergehenden Risikos. Die Aufsichtsbehörde legt den Sanierungsplan auch der Abwicklungsbehörde FMSA vor. Diese erarbeitet für jedes Institut einen Abwicklungsplan.

Die SaarLB hat im Jahr 2015 freiwillig einen Sanierungsplan aufgestellt und bei der BaFin eingereicht. Mit Schreiben vom 05.10.2018 wurde die SaarLB zur Vorlage eines Sanierungsplans aufgefordert. Die SaarLB hat den im Jahr 2015 eingereichten Sanierungsplan aktualisiert. Dem Aufforderungsschreiben der BaFin ist zu entnehmen, dass die SaarLB – als nicht potentiell systemgefährdendes Institut (PSI) – gemäß § 10 der im konsultierten Entwurf einer Rechtsverordnung vom 09.08.2017 vorliegenden Mindestanforderungen an Sanierungspläne für Institute und Wertpapierfirmen (MaSan) einzelne vereinfachte Anforderungen für die Erstellung des Sanierungsplans in Anspruch nehmen kann.

• **Frühzeitiges Eingreifen:** Wenn ein Institut aufgrund einer Verschlechterung seiner Finanzlage (insbesondere einer Verschlechterung seiner Liquiditätssituation, einer Erhöhung seines Verschuldungsgrades, ausfallender Darlehen oder eines Klumpenrisikos) anwendbare regulatorische Vorschriften (insbesondere Eigenmittel- oder Liquiditätsanforderungen oder andere Voraussetzungen für den Fortbestand seiner Bankerlaubnis) verletzt oder eine solche Verschlechterung

rung seiner Finanzlage droht, kann die zuständige Behörde (neben allen anderen Befugnissen, die sie aufgrund allgemeiner aufsichtsrechtlicher Vorschriften hat) das Institut anweisen, angemessene und notwendige Maßnahmen zur Verbesserung seiner finanziellen Situation zu ergreifen (frühzeitiges Eingreifen). Solche Maßnahmen (die „Frühinterventionsmaßnahmen“) können insbesondere Anordnungen beinhalten, wonach das Institut Änderungen an seiner Geschäftsstrategie oder seinen rechtlichen und/oder operativen Strukturen vorzunehmen hat, detaillierte Sanierungspläne zu erstellen, verändern oder umzusetzen hat, in denen dargelegt ist, wie Stressszenarien oder systemische Instabilität zu bewältigen sind (was die Aufnahme von Verhandlungen über die Restrukturierung von Schulden mit einigen oder allen Gläubigern des Instituts einschließen kann), sein Risikoprofil zu verbessern hat, Maßnahmen zur Rekapitalisierung oder Verbesserung der Liquiditätssituation oder andere Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der wesentlichen Geschäftsaktivitäten und kritischen Funktionen einzuleiten hat oder eines oder mehrere Mitglieder der Geschäftsleitung abzuberufen oder zu ersetzen hat.

- *Abwicklung; Bail-in-Instrument; umfangreiches Spektrum an weiteren Abwicklungsmaßnahmen:* Aus der BRRD, ihrer Umsetzung in deutsches Recht unter anderem im SAG, der SRM-Verordnung und damit zusammenhängenden Änderungen des gesetzlichen Rahmenwerks können sich Risiken für die Gläubiger von Schuldverschreibungen und andere Gläubiger der Emittentin ergeben. Denn wenn (i) das Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt (oder so eingeschätzt wird), (ii) die Vornahme von Abwicklungsmaßnahmen zur Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele notwendig und angemessen ist und (iii) es unter Berücksichtigung zeitlicher Anforderungen und anderer relevanter Umstände keine vernünftige Aussicht darauf gibt, dass eine alternative Maßnahme des Privatsektors oder einer aufsichtlichen Maßnahme den Ausfall innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens verhindern kann, dann können die zuständigen Abwicklungsbehörden verschiedene Abwicklungsmaßnahmen und -instrumente so einsetzen und Abwicklungsbefugnisse so ausüben, dass die in den Umständen des Einzelfalles relevanten Abwicklungsziele (wie oben definiert) aus Sicht der Abwicklungsbehörden am besten erreicht werden.

In einer solchen Situation besteht für Gläubiger insbesondere das Risiko, dass die Ansprüche auf Zahlung von Kapital, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf die Schuldverschreibungen einer dauerhaften Reduktion (einschließlich auf Null), einer Änderung der Anleihebedingungen in anderer Hinsicht (zum Beispiel einer Verlängerung der Laufzeit des Schuldtitels) oder einer Umwandlung in ein oder mehrere Instrumente des harten Kernkapitals (zum Beispiel in Grundkapital) durch die zuständige Abwicklungsbehörde unterliegen können (das so genannte „Bail-in-Instrument“ beziehungsweise das „Instrument der Beteiligung der Gläubiger relevanter Kapitalinstrumente“). Eine Herabschreibung oder Umwandlung aufgrund des Bail-in-Instruments kann dazu führen, dass der Investor sein investiertes Kapital ganz oder teilweise verliert oder dass seine Schuldverschreibungen in stark verwässerte Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden, die einen Wert nahe Null haben.

Ferner können die zuständigen Abwicklungsbehörden alle sonstigen Abwicklungsmaßnahmen und -instrumente anwenden. Insbesondere können sie eine Veräußerung des betreffenden Unternehmens oder der Anteile an dem Unternehmen vornehmen, ein Brückeninstitut bilden und durch Ausgliederung werthaltige Vermögenswerte von den wertgeminderten Vermögenswerten des ausfallenden Kreditinstituts trennen, Rechte und Verbindlichkeiten (wie die Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Schuldverschreibungen) auf ein anderes Unternehmen übertragen, andere Änderungen der Bedingungen der Schuldverschreibungen sowie deren Entwertung vornehmen, verschiedene und umfangreiche begleitende Befugnisse ausüben oder auch die Rechtsform der Emittentin ändern (die „Abwicklungsmaßnahmen“).

- *Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten:* Das SAG und die SRM-Verordnung verleihen darüber hinaus den zuständigen Abwicklungsbehörden die Befugnis, Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals („relevante Kapitalinstrumente“) herabzuschreiben oder relevante Kapitalinstrumente in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals eines Instituts umzuwandeln, und zwar entweder unabhängig von Abwicklungsmaßnahmen oder als Teil des Bail-in-Instruments beziehungsweise in Verbindung mit anderen Abwicklungsmaßnahmen.

- *Rangfolge der Gläubigeransprüche – Reihenfolge der Herabschreibung und Umwandlung, gesetzliche Nachrangigkeit:* Das Abwicklungsregime sieht vor, dass Inhaber von Instrumenten des harten Kernkapitals (wie zum Beispiel Inhaber von Grundkapital) und Gläubiger anderer Eigenmittel Verluste grundsätzlich nach Maßgabe der Rangfolge in regulären Insolvenzverfahren vor anderen Gläubigern tragen. Grundsätzlich soll kein Gläubiger größere Verluste erleiden, als er erlitten hätte, wenn das Institut im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens abgewickelt worden wäre (das so genannte „no creditor worse off-Prinzip“), wobei dieses Prinzip indes nicht die Möglichkeit der zuständigen Abwicklungsbehörde beeinträchtigt, eine Abwicklungsmaßnahme anzuwenden, sondern lediglich zu einem Ausgleichsanspruch der betroffenen Person führt. Dementsprechend üben die Abwicklungsbehörden ihre Befugnisse im Rahmen des Bail-in-Instruments grundsätzlich so aus, dass (i) Instrumente des harten Kernkapitals zunächst verringert werden und bis zu ihrer vollen Höhe Verluste tragen, (ii) danach der Nennbetrag der Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals dauerhaft herabgeschrieben wird oder die Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals in ein oder mehrere Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden, (iii) danach der Nennbetrag der Instrumente des Ergänzungskapitals (zu denen auch nachrangige Schuldverschreibungen gehören) dauerhaft herabgeschrieben wird oder die Instrumente des Ergänzungskapitals in ein oder mehrere Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden, und (iv) danach so genannte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (zu denen auch nicht nachrangige Schuldverschreibungen gehören) entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahren dauerhaft herabgeschrieben oder in ein oder mehrere Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden.

Das Abwicklungsmechanismusgesetz (AbwMechG) sieht unter anderem vor, dass bestimmte unbesicherte nichtnachrangige Schuldtitel – zu denen auch die Schuldverschreibungen und Forderungen aus Pfandbriefen, die nicht ausreichend durch Deckungswerte gedeckt sind, in Höhe des nicht durch Deckungswerte gedeckten Betrages, gehören können – in der Insolvenz kraft Gesetzes allen anderen nichtnachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Range nachgehen sollen und dieser Nachrang kann auch nicht durch Aufrechnung aufgehoben werden (derartige Schuldtitel im durch § 46 f Abs. 5 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang werden nachfolgend als **Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen** bezeichnet). Dadurch entfällt auf derartige Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen in der Insolvenz oder bei einer Maßnahme der Gläubigerbeteiligung ein entsprechend größerer Verlustanteil und insofern ist eine Anlage in diese Schuldverschreibungen mit höheren Risiken verbunden. Diese Änderung betrifft jedoch nicht diejenigen Schuldtitel, bei denen die geschuldete Leistung (i) vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung des Schuldtitels noch unsicheren Ereignisses abhängig ist, bei dem es sich nicht lediglich um die Entwicklung eines Referenzzinssatzes handelt, oder (ii) auf andere Weise denn durch Geldzahlung zu erfolgen hat.

Nach § 46 f Abs. 6 KWG haben Schuldtitel den Rang von Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen, wenn diese Schuldtitel zum Zeitpunkt ihrer Begebung eine vertragliche Laufzeit von mindestens einem Jahr haben und in den vertraglichen Bedingungen ausdrücklich auf den niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird (sog. **Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen nach neuem Recht**). Im Fall der Begebung von Schuldverschreibungen in Form von Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen nach neuem Recht wird in den Emissionsbedingungen dem neuen gesetzlichen Erfordernis entsprechend auf den niedrigeren Rang dieser Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren hingewiesen werden.

Anleger in **nachrangige Schuldverschreibungen** sind von Maßnahmen und Verfahren der Gläubigerbeteiligung in besonders starkem Maße betroffen. Die mit nachrangigen Schuldverschreibungen aufgenommenen Gelder stellen Ergänzungskapital der Emittentin im Sinne der bankaufsichtlichen Eigenkapitalvorschriften dar und werden als solche bei einer Auflösung, in der Insolvenz sowie im Rahmen von Maßnahmen nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz vor einer Heranziehung sämtlicher nicht-nachrangiger Gläubiger der Emittentin zur Verlustdeckung herangezogen. Eine Heranziehung zur Verlustdeckung ist zudem schon dann möglich, wenn objektive Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Verstoß gegen die gesetzlichen Anforderungen an die Eigenmittelausstattung zumindest in naher Zukunft bevorsteht. Potenzielle Anleger in nachrangige Schuldverschreibungen sollten deshalb beachten, dass sie bereits (weit) vor einer Insolvenz in besonders starkem Maße einem Ausfallrisiko ausgesetzt sind und damit rechnen müssen, einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres eingesetzten Kapitals zu erleiden. Es ist zudem auch zu erwarten, dass die Preise (Kurse) nachrangiger Schuldverschreibungen besonders sensitiv auf Änderungen der Bonität beziehungsweise der Ratings im Fall einer Krise der Emittentin reagieren.

(b) Risiken, die potenzielle Anleger berücksichtigen sollten:

Potenzielle Anleger in die Schuldverschreibungen sollten berücksichtigen, dass sie im Falle einer Krise der Emittentin und damit bereits vor einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin oder vor Einleitung entsprechender Verfahren dem Risiko eines Ausfalls ausgesetzt sind, und dass es in einem solchen Szenario wahrscheinlich ist, dass sie ihr investiertes Kapital ganz oder teilweise verlieren oder dass die Schuldverschreibungen oder andere Verbindlichkeiten in ein oder mehrere Eigenkapitalinstrumente der Emittentin (zum Beispiel Grundkapital) umgewandelt werden. Potenzielle Anleger in die Schuldverschreibungen sollten sich bewusst sein, dass eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln für angeschlagene Banken, falls überhaupt, potenziell allein als letztes Mittel zum Einsatz kommt, nachdem die Abwicklungsmaßnahmen, einschließlich des Bail-in-Instruments, so umfassend wie möglich erwogen und gegebenenfalls eingesetzt wurden.

1.10 Risiken auf Grund von eventuellen Maßnahmen nach dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz

Als deutsches Kreditinstitut unterliegt die Emittentin dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz („KredReorgG“), durch das unter anderem besondere Verfahren zur Restrukturierung von deutschen Kreditinstituten eingeführt wurde: (i) das Sanierungsverfahren gemäß § 2 ff. KredReorgG und (ii) das Reorganisationsverfahren gemäß § 7 ff. KredReorgG. Die vorgenannten Verfahren unter dem KredReorgG bestehen zusätzlich zu eventuellen Verfahren, Maßnahmen oder Schritten im Rahmen des SRM. Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, dass Verfahren nach dem KredReorgG nur durch das betroffene Kreditinstitut eingeleitet werden können, wohingegen die Einleitung von eventuellen Verfahren, Maßnahmen oder Schritten im Rahmen des SRM nicht die Zustimmung des betroffenen Kreditinstituts erfordert. Während ein Sanierungsverfahren nach dem KredReorgG grundsätzlich nicht direkt in die Rechte der Gläubiger eingreift, kann ein im Rahmen des Reorganisationsverfahrens aufgestellter Reorganisationsplan nach dem KredReorgG Maßnahmen vorsehen, die die Rechte der Gläubiger des Kreditinstituts beeinträchtigen, einschließlich einer Reduzierung des Nennbetrages bestehender Forderungen oder eines Aufschubs der Fälligkeit von zu leistenden Zahlungen. Diese Maßnahmen könnten sich jedoch nicht auf den Deckungsstock für Pfandbriefe beziehen. Die im Reorganisationsplan vorgeschlagenen Maßnahmen unterliegen einem Mechanismus für Mehrheitsabstimmungen der Gläubiger und Anteilseigner des betreffenden Kreditinstituts, durch den dem Reorganisationsplan nicht zustimmenden Gläubiger überstimmt werden können. Darüber hinaus sieht das KredReorgG detaillierte Regelungen zum Abstimmungsverfahren, zu den erforderlichen Mehrheiten und zu Unbeachtlichkeit von Gegenstimmen vor. Maßnahmen im Rahmen des

KredReorgG werden nur auf Antrag des jeweiligen Kreditinstituts und mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde und des zuständigen Oberlandesgerichts eingeleitet. Die Ansprüche der Gläubiger von Schuldverschreibungen sind damit durch ein Sanierungs- und Reorganisationsverfahren (oder dessen Ankündigung) dem Risiko ähnlicher nachteiliger Auswirkungen ausgesetzt wie solche, die mit einer Frühinterventions- oder Abwicklungsmaßnahme nach dem BRRD, dem SAG und der SRM-Verordnung verbunden sind (siehe in diesem Zusammenhang „Risiken bankspezifischer Sanierungs- und Abwicklungsverfahren, einschließlich des Bail-in Risikos“).

1.11 Risiken aufgrund des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus und des aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses

Seit November 2014 hat die Europäische Zentralbank (die „EZB“) mit Unterstützung durch die teilnehmenden nationalen zuständigen Aufsichtsbehörden (national competent authorities, „NCAs“) wie die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die „BaFin“) unter anderem auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (die „SSM-Verordnung“) die Ausübung der Bankenaufsicht in der Eurozone übernommen (der so genannte „Einheitliche Aufsichtsmechanismus“ oder „Single Supervisory Mechanism“, „SSM“). Der SSM wird als die erste Säule der so genannten Europäischen Bankenunion angesehen. Als nicht systemrelevantes Institut wird die SaarLB im Rahmen des SSM von der BaFin beaufsichtigt.

Um die von ihr übernommenen Aufsichtsaufgaben zu erfüllen, ist die relevante Aufsichtsbehörde insbesondere als Teil des aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process, „SREP“) unter anderem befugt, das Geschäftsmodell, die internen Kontrollmechanismen, die Risikosteuerung sowie die internen Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit von Kapital und Liquidität der beaufsichtigten Institute zu beurteilen und von diesen zu verlangen, dass sie Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen einhalten, die über die allgemeinen aufsichtsrechtlichen Anforderungen hinausgehen können, oder dass sie frühzeitig Korrekturmaßnahmen ergreifen, um potenziellen Problemen zu begegnen. Das Endergebnis der Durchführung des SREP ist ein Wert (das so genannte „common scoring“), der zu bestimmten zusätzlichen individuellen Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen führt. Die SaarLB als betroffenes Kreditinstitut wird folglich dauerhaft SREP-Entscheidungen der BaFin erhalten, die unter anderem individuelle Eigenmittelanforderungen enthalten können.

Im Rahmen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus arbeitet die EZB zusammen mit den NCAs an einem Rahmenwerk, welches das gemeinsame Verständnis der regulatorischen und bankaufsichtsrechtlichen Prioritäten festlegen soll. Ein Teil dieser Arbeiten befasst sich mit der Harmonisierung der Ausübung von Wahlrechten und Ermessensentscheidungen, die den Mitgliedstaaten nach dem CRD IV-/CRR-Paket zustehen.

Dieses gemeinsame Rahmenwerk sowie andere im Rahmen des SSM getroffene Vereinbarungen, die die tatsächliche Anwendung regulatorischer Anforderungen stark beeinflussen können, werden nicht zwangsläufig öffentlich bekannt und können sich jederzeit ändern. Die Verfahren im Rahmen des SSM (einschließlich des Zusammenwirkens zwischen EZB und NCAs) werden einer ständigen Überprüfung, Veränderung und Entwicklung unterliegen.

Die Verfahren im Rahmen des SSM können die Auslegung der auf die Emittentin anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorgaben ändern sowie zu zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen führen. Sie können es für die Emittentin erforderlich machen, eine Anpassung ihrer Geschäftstätigkeit oder ihres Geschäftsplans vorzunehmen, Eigenmittel aufzunehmen oder anderes Kapital zu erhöhen, sowie die Kosten für Compliance und Berichterstattung erhöhen und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfte, die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit oder die Finanzlage der Emittentin haben.

1.12 Risiko einer Ratingherabstufung

Die SaarLB ist dem Risiko ausgesetzt, dass die Bonitätseinstufungen („Ratings“), die ihr von den Ratingagenturen verliehen werden, herabgesetzt werden können. Derartige Herabstufungen könnten negative Effekte auf die Refinanzierungsmöglichkeiten der Bank haben und führen üblicherweise zu einer Erhöhung der Refinanzierungskosten. Sie können somit negative Auswirkungen auf die Liquiditäts-, Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Bank haben.

1.13 Risiko eines kurzzeitigen Verlustes des Emittentenratings

Die SaarLB ist dem Risiko ausgesetzt, dass im Zusammenhang eines möglichen bevorstehenden (harten) Bexits mit Ablauf des 29. März 2019 die Möglichkeit besteht, dass Ratingagenturen mit Sitz in Großbritannien die Zulassung für Europa gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen in der Fassung der Richtlinie 2014/51/EU verlieren und somit auch das Emittentenrating für die SaarLB keine Gültigkeit mehr hat.

Das EU-Endorsement-System ermöglicht es, dass Ratings, die von einer Ratingagentur eines Drittlandes abgegeben und von einer EU-Ratingagentur übernommen werden, für regulatorische Zwecke in der EU verwendet

werden können. Sie gilt für Länder, bei denen die ESMA entschieden hat, dass der Aufsichtsrahmen für Ratingagenturen aus Drittländern die entsprechenden Bedingungen erfüllt. Bei Fitch wird die Aufsicht durch die FCA übernommen. Am 1. Februar 2019 gaben die ESMA und die FCA bekannt, dass Sie einen Kooperationsvertrag geschlossen haben, der im Falle eines harten Brexit in Kraft treten soll. Damit wurden die grundsätzlichen Voraussetzungen geschaffen, dass die in Großbritannien abgegebenen Ratings einer regulatorischen Nutzung in der EU auch zur Verfügung stehen können, falls keine Lösungen auf politischer Ebene gefunden werden. Eine final gesicherte Anerkennung steht jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch aus.

Der aktuelle Stand bezüglich der Anerkennung der Ratings von Fitch kann auf der Website (<https://www.fitchratings.com/site/regulatory>) jederzeit eingesehen werden.

Derzeit werden die Ratings sowohl von Fitch als auch von Moody's über die deutschen Niederlassungen (Fitch Deutschland GmbH bzw. Moody's Deutschland GmbH) vorgenommen

1.14 Adressenrisiken einschließlich Länderrisiken

Unter Adressenrisiko (Kreditrisiko) versteht die SaarLB das Adressenausfallrisiko und das Credit Spread Risiko.

Das Adressenausfallrisiko ist das Risiko, dass sich die Bonität eines Geschäftspartners der SaarLB so weit verschlechtert, dass er seinen Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen gegenüber der Bank gar nicht oder nicht termingerecht nachkommen kann.

Credit Spread Risiko (Bonitätsänderungsrisiko) bezeichnet das Risiko bonitätsinduzierter Kursverluste des Wertpapierbestandes (inkl. Wertpapierpositionen in Spezialfonds, Kreditderivaten und Verbriefungen). Adressenausfallrisiken sind ihrem Umfang nach die bedeutendsten Risiken in der SaarLB. Sie entstehen beispielsweise, wenn aus Geschäften Ansprüche gegen Kreditnehmer, Wertpapieremittenten oder sonstige Gegenparteien resultieren. Werden von diesen Adressen Verpflichtungen nicht erfüllt, kann ein Verlust entstehen.

Zu den Adressrisiken zählen auch Länderrisiken. Als Länderrisiko wird dasjenige Risiko bezeichnet, dass im jeweils betroffenen Land ein Kunde oder das Land selbst seinen Verpflichtungen aufgrund hoheitlicher Maßnahmen oder volkswirtschaftlicher / politischer Probleme nicht oder nicht fristgerecht nachkommt. Länderrisiken entstehen beispielsweise aufgrund einer Verschlechterung der volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen, eines politischen oder sozialen Umsturzes, der Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögen, der Nichtanerkennung von grenzüberschreitenden Verbindlichkeiten von staatlicher Seite, von Devisenkontrollmaßnahmen, der Entwertung oder Abwertung der Landeswährung, Zahlungs- oder Lieferverboten, Moratorium, Embargo, Krieg, Revolution oder Putsch im jeweils betroffenen Land.

Jeder Verlust infolge der Verwirklichung eines Adressenrisikos hat einen entsprechenden negativen Effekt auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquiditätslage und die Eigenmittelausstattung der SaarLB.

1.15 Beteiligungsrisiken

Unter das Beteiligungsrisiko (Anteilseignerrisiko) fasst die SaarLB Adress-(ausfall)risiken aus Beteiligungspositionen. Dabei handelt es sich um potenzielle (Wert-)Verluste aus der Bereitstellung von Eigenkapital oder eigenkapitalähnlichen Instrumenten (z. B. zusätzlichem Kernkapital im Sinne der Art. 51 ff. der CRR, stille Einlagen), so bspw. durch Dividendenausfall, Teilwertabschreibungen, Veräußerungsverluste oder Reduktion stiller Reserven, aus Haftungsrisiken (z. B. Patronatserklärung) bzw. Ergebnisabführungsverträgen (z. B. Verlustübernahmen) und aus Einzahlungsverpflichtungen. Eine Realisierung von Beteiligungsrisiken könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Eigenmittelausstattung des SaarLB-Konzerns ausweiten.

1.16 Marktpreisrisiken

Marktpreisrisiken bezeichnen das Risiko von (Bewertungs-)Verlusten in offenen (Handels-)Positionen durch ungünstige Marktpreisveränderungen. Marktpreise sind insbesondere Zinssätze in EUR, Aktienkurse und Währungskurse. Offene Positionen resultieren aus Kassa-, Termin- und Optionsgeschäften. Die SaarLB ist solchen Marktpreisrisiken zum Beispiel dann ausgesetzt, wenn sie Positionen an Wertpapieren, Fondsbeteiligungen, Geld- und Devisenprodukten, Rohstoffen, Derivaten, Währungs- und Ergebnissicherungen sowie eigenkapitalähnlichen Mittel hält oder Inkongruenzen zwischen Aktiv- und Passivseite bestehen. Marktpreisrisiken stellen ein bedeutsames Risiko dar, dessen Realisierung einen erheblichen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquiditätslage und die Eigenmittelausstattung der SaarLB haben kann.

1.17 Liquiditätsrisiken

Unter Liquiditätsrisiko versteht die SaarLB im Wesentlichen Zahlungsunfähigkeitsrisiko (Liquiditätsrisiko i.e.S.), aber auch das Liquiditätsfristentransformationsrisiko, jeweils unter Berücksichtigung von Marktliquiditätsrisiko und Refinanzierungsrisiko. Zahlungsunfähigkeitsrisiko bezeichnet das Risiko, fällige Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder zeitgerecht erfüllen zu können. Unter dem Liquiditätsfristentransformationsrisiko werden potenzielle Ergebniseinbußen subsumiert, die aus einer Verschlechterung der Refinanzierungsbedingungen der SaarLB resultieren, wenn – im Falle

einer Liquiditätskrise –Refinanzierungsmittel nur zu erhöhten Marktsätzen beschafft werden können. Unter Marktliquiditätsrisiko versteht die SaarLB das Risiko, aufgrund unzulänglicher Markttiefe oder Marktstörungen Vermögensgegenstände nicht oder nur mit Abschlägen am Markt liquidieren zu können. Das Refinanzierungsrisiko bezeichnet das Risiko, bei Bedarf nicht oder nicht zu den erwarteten Konditionen Liquidität beschaffen zu können. Liquidität ist eine Kernressource für die Bank, weshalb einer erfolgreichen Liquiditätssteuerung und einem funktionierenden Liquiditätsrisikomanagement eine zentrale Bedeutung zukommt. Sollte die SaarLB nicht zu jeder Zeit über genügend Mittel zur Erfüllung ihrer fälligen Zahlungsverpflichtungen verfügen, könnte dies bedeuten, dass der Investor sein Investment ganz oder teilweise verliert. Sollte sich die SaarLB Liquidität nur zu erhöhten Kosten beschaffen oder Aktiva nur mit Abschlägen auf die Marktpreise veräußern können, hätte dies auch nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquiditätslage und die Eigenmittelausstattung der SaarLB.

1.18 Operationelle Risiken

Operationelles Risiko ist das Risiko von Verlusten, die durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder durch externe Ereignisse verursacht werden. Zum Operationellen Risiko zählen insbesondere die Risikounterarten Informationssicherheits-, Rechts-, Modell- und Personalrisiko; Strategische Risiken und Reputationsrisiken sind in der Definition hingegen nicht enthalten. Rechtsrisiken bezeichnen die Gefahr von Verlusten aufgrund der Außerachtlassung des durch Rechtsvorschriften und Rechtsprechung vorgegebenen Rahmens infolge Unkenntnis, nicht ausreichend sorgfältiger Rechtsanwendung oder nicht zeitgerechter Reaktion auf eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Das Modellrisiko definiert die Gefahr, dass Daten oder Annahmen in einem zugrundeliegenden Modell falsch, fehlerhaft, ungeeignet, unsachgemäß oder nicht mehr aktuell sind. Als Personalrisiken werden alle auf die Mitarbeiter/-innen der SaarLB bezogene Risiken verstanden, Personalrisiken können somit bspw. aus Fähigkeit und Verfügbarkeit oder unautorisierten Handlungen resultieren. Informationssicherheits-Risiken (IS-Risiken) beziehen sich auf die Sicherheit von Informations-Assets. Ein Informationssicherheitsrisiko besteht, wenn eine vorhandene Bedrohung eine Schwachstelle so ausnutzen kann, dass die Vertraulichkeit, Integrität (Integrität umfasst auch Authentizität) und Verfügbarkeit der Informations-Assets der SaarLB beeinträchtigt würde. Eine Realisierung von operationellen Risiken könnte negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquiditätslage und die Eigenmittelausstattung der SaarLB und des SaarLB-Konzerns haben.

1.19 Risiken in Zusammenhang mit Informationstechnologie

Die Informationsverarbeitung nimmt in der SaarLB eine herausragende Rolle ein. Fast alle Bankprozesse werden automatisiert durch Anwendungssysteme umgesetzt oder gesteuert. Für Angreifer, gleich welcher Motivation, stellen die Informationen und die Funktionalität der Anwendungen lohnende Ziele dar.

Da wesentliche Funktionen der SaarLB auf der Kommunikation mit den IT-Dienstleistern, anderen Banken und mit ihren Kunden basieren, können ihre Informations- und Kommunikationssysteme (IKT) nicht von öffentlichen Netzen abgekoppelt werden. Mit der zunehmenden Komplexität und Digitalisierung des Bankgeschäfts steigt zudem die Abhängigkeit der SaarLB von der IT. Im Zuge dessen gewinnt insbesondere die Cyber-Sicherheit stark an Bedeutung, da sie alle Vermögenswerte der SaarLB umfasst, die durch die Nutzung der IKT (Cyberspace), gefährdet sind. Dabei reichen die Vermögenswerte von den Informationen, über die Personen bis hin zu den Interessen der Gesamtbank. Informationssicherheitsrisiken zählen demnach zu den operationellen Risiken.

Dies impliziert eine Vielzahl von Risiken in der Informationssicherheit, d.h. Risiken für die Vermögens- und Ertragslage der SaarLB, die aufgrund von Schwachstellen entstehen, welche die Verfügbarkeit, Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität der Informationen bedrohen. Durch Cyber-Angriffe auf zentrale Systeme der Finanzwirtschaft können Kriminelle nicht nur erhebliche Schäden verursachen (Sabotage) sondern auch erhebliche Geldbeträge erbeuten (Onlinebanking, Zahlungsverkehr usw.). Die Systeme der SaarLB und ihrer IT-Dienstleister sind daher einem erhöhten Risiko, Opfer eines Cyberangriffs zu werden, ausgesetzt.

Um solchen Risiken begegnen zu können und gleichfalls eine wettbewerbsfähige IT-Systemlandschaft zu gewährleisten, die zudem den regulatorischen Anforderungen gewachsen ist, hat die SaarLB kontinuierlich erhebliche Investitionen in die Verbesserung und Aktualisierung der IT-Systeme und die Etablierung internationaler Sicherheitsstandards zur Reduzierung der Cybersicherheits-Risiken zu tätigen. Derartige Investitionen bergen finanzielle und geschäftliche Risiken verschiedenster Art. Sollte sich ein Informationssicherheits-Risiko oder ein Risiko im Zusammenhang mit IT-Investitionen verwirklichen oder sollte es die SaarLB versäumen, notwendige und geeignete Verbesserungen ihrer IT-Landschaft und ihrer Maßnahmen zur Cyber-Sicherheit zeitgerecht umzusetzen, könnte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ihre Vermögens- und Ertragslage sowie ihre Reputation und ihre geschäftlichen Aussichten haben.

1.20 Risiken aus Auslagerungen und Fremdbezügen

Die SaarLB und ihre Tochtergesellschaften lagern Geschäftsprozesse und -teilprozesse aus bzw. beauftragen externe Dienstleister um eine Kosten- und Leistungsoptimierung zu erreichen. Damit einher gehen Risiken aus Auslagerungen oder Fremdbezügen, d.h. die Gefahr von Verlusten oder Schäden für die SaarLB, die durch Schlechtleistung, Ausfall des Dienstleisters oder etwaige Vertragsfehler in den Verträgen mit Dienstleistern und den damit verbundenen Auswirkungen entstehen können. Darüber hinaus führen Klumpenrisiken durch den Einsatz des gleichen Dienstleisters, die Marktbeherrschung eines Dienstleisters und möglicher interner Know-How Verlust zum Risiko der Abhängigkeit von einem Dienstleister. Eine Realisierung von diesen Risiken könnte negative Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der SaarLB und des SaarLB-Konzerns sowie ihre Reputation und geschäftlichen Aussichten haben.

1.21 Risiko eines Versagens der Risikomanagementsysteme

Die SaarLB und der SaarLB-Konzern haben -sowohl in ihrer Aufbau- als auch ihrer Ablauforganisation Zuständigkeiten und Prozesse zur möglichst umfassenden Identifizierung, Analyse, Messung, Steuerung, Begrenzung und Überwachung von Risiken geschaffen.

Die entsprechenden Methoden, Einrichtungen und Verfahren werden ständig weiterentwickelt und innerhalb der SaarLB und des SaarLB-Konzerns etabliert. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich die heute bestehenden Verfahren in der Zukunft als unzureichend oder ungeeignet erweisen mit der Folge, dass die SaarLB bzw. der SaarLB-Konzern unerwartet substanzielle Verluste erleiden könnte, die einen negativen Einfluss auf die Geschäfte und die finanzielle Position der SaarLB haben und die im äußersten Fall zur Unfähigkeit der SaarLB führen könnten, geschuldete Zahlungen auf ihre Wertpapiere zu leisten. Außerdem besteht generell das Risiko, dass es der Bank nicht gelingen könnte, geeignete neue Risikomanagement-Verfahren zu entwickeln und umzusetzen.

1.22 Risiken aus Änderungen bestehender Gesetze oder Vorschriften, aus künftigen Gesetzen und Vorschriften oder aus diesbezüglichen Durchsetzungsmaßnahmen in Ländern, in denen die Bank tätig ist

Das Geschäft der Bank unterliegt in allen Ländern, in denen sie geschäftlich tätig ist (Schwerpunkt der Tätigkeit der Bank liegt in Deutschland und Frankreich), detaillierten und umfassenden Gesetzen und Vorschriften sowie der Aufsicht. Änderungen bestehender Gesetze und Vorschriften können sich auf die Art der Geschäftstätigkeit der Bank und ihr Produktangebot auswirken.

Änderungen der Vorschriften bezüglich Finanzdienstleistungen, Wertpapierprodukten und -geschäften können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft der Bank haben, beispielsweise indem sie eine Umstrukturierung der Geschäftstätigkeit der Bank oder die Entstehung höherer Kosten zur Folge haben.

Aufsichtsbehörden verfügen im Bereich der Finanzdienstleistungen (neben den Bereichen Liquidität, Kapitaladäquanz und zulässiger Anlagen auch hinsichtlich Geldwäsche, Datenschutz, Aufzeichnungspflichten sowie Marketing- und Verkaufspraktiken) über hohen verwaltungsrechtlichen Einfluss und haben weitgreifende Kontroll- und Überwachungsbefugnisse. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungsgesetze, -vorschriften und -richtlinien, denen die Bank gegenwärtig unterliegt, können sich jederzeit mit nachteiligen Auswirkungen auf die Geschäftsfelder der Bank ändern. Die Bank ist nicht in der Lage, diesbezügliche künftige aufsichtsrechtliche Maßnahmen oder Durchsetzungsmaßnahmen zeitlich oder inhaltlich vorherzusagen. Die Umsetzung derartiger aufsichtsrechtlicher Anforderungen könnte bei der Emittentin zu erhöhten Compliance-Kosten führen und ggfs. die Ergebnisse ihrer Geschäftstätigkeit beeinträchtigen.

Ferner unterziehen Bankaufsichtsbehörden und andere Aufsichtsbehörden in der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten und in anderen Staaten Zahlungsvorgänge und andere Geschäfte fortgesetzten Untersuchungen im Rahmen von Vorschriften zur Geldwäsche, verbotenen Geschäften mit sanktionsbelegten Staaten oder Bestechung sowie im Rahmen sonstiger Maßnahmen zur Verhinderung der Korruption. Sollte die Bank tatsächlich oder scheinbar nicht angemessen auf diese Änderungen oder Maßnahmen eingehen, könnte ihre Reputation darunter leiden und es könnten ihr zusätzliche, rechtliche Risiken entstehen, u. a. in Form von Durchsetzungsklagen, Geld- oder sonstigen Strafen.

Darüber hinaus bestehen diverse Risiken in Bereichen, in denen unter Umständen unklare Bestimmungen gelten oder in denen Aufsichtsbehörden vorherige Richtlinien ändern oder Gerichte vorher ergangene Entscheidungen aufheben. Aufsichtsbehörden und andere Behörden sind berechtigt, Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren gegen die Bank zu eröffnen, die unter anderem eine Aussetzung oder den Entzug von der Bank erteilten Genehmigungen sowie den Erlass von Unterlassungsverfügungen, Geldstrafen, zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Sanktionen oder andere Disziplinarmaßnahmen zur Folge haben könnten, die sich in großem Maße nachteilig auf das

Betriebsergebnis und die finanzielle Situation der Bank auswirken könnten.

1.23 Reputationsrisiko und Risiken aus aufsichtsrechtlichen Maßnahmen oder Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Bank, andere bekannte Unternehmen oder die Finanzdienstleistungsbranche im Allgemeinen

Ende März 2019 hat die SaarLB bekannt gegeben, das Privatkundengeschäft zur Schärfung ihres Geschäftsmodells aufzugeben. Das Vermögensmanagement für vermögende Privatkunden bleibt hingegen integraler Bestandteil des Geschäftsfeldes der Bank. Ein mögliches Missfallen betroffener Kunden über diese geschäftsstrategische Entscheidung birgt ein gewisses Reputationsrisiko für die Bank. In diesem Zusammenhang aufkommende Pressemeldungen könnten darüber hinaus auch bei nicht betroffenen Kunden ein negatives Image hervorrufen.

Die Bank ist darüber hinaus im allgemeinen Reputationsrisiken, d. h. der Gefahr von Rufschädigungen mit der Folge eines öffentlichen Vertrauens- oder Ansehensverlustes aus Sicht einzelner Interessengruppen (z. B. Kapitalmarkt, Kunden/-innen, Anteilseigner, Investoren, Öffentlichkeit, Mitarbeiter/-innen) ausgesetzt. Eine Rufschädigung kann unmittelbar durch das Verhalten bankinterner Mitarbeiter/-innen, externer Interessengruppen oder durch das gesellschaftliche Umfeld insgesamt erfolgen. Eine Rufschädigung kann zu einem direkten oder indirekten Schaden sowie damit gegebenenfalls verbundenen Opportunitätskosten führen.

Eine schlechte Presse sowie die Beschädigung der Reputation der Bank aufgrund der tatsächlichen oder vermeintlichen Nichteinhaltung rechtlicher und aufsichtsrechtlicher Bestimmungen, Bilanzunregelmäßigkeiten bei anderen großen und bekannten Unternehmen, eine erhöhte Aufmerksamkeit und Gründlichkeit seitens der Aufsichts- und Vollzugsbehörden bei der Prüfung von „Know-your-Customer“-Verfahren (Geldwäschebekämpfungsverfahren und Verfahren, die sich gegen die Finanzierung des Terrorismus richten) sowie ihrer jeweiligen Effektivität sowie Gerichtsverfahren aufgrund der tatsächlichen oder vermeintlichen Nichteinhaltung rechtlicher und aufsichtsrechtlicher Bestimmungen seitens Gesellschaften des Konzerns, könnten eine verstärkte Überwachung durch die Aufsichtsbehörden zur Folge haben, die Fähigkeit der SaarLB beeinträchtigen, Kunden zu gewinnen und zu binden sowie den Zugang zu den Kapitalmärkten aufrechtzuerhalten und Gerichtsverfahren, Durchsetzungsklagen, Geld- und sonstige Strafen nach sich ziehen oder sich anderweitig in nicht vorhersehbarer Weise nachteilig auf die Bank auswirken.

1.24 Risiken im Hinblick auf den Zusammenhalt der Europäischen Union beziehungsweise der europäischen Staatsschuldenkrise

Der Markt für von deutschen Unternehmen und Banken begebene Anleihen (Pfandbriefe und Schuldverschreibungen) und deren Kurse wird von volkswirtschaftlichen Faktoren, dem Marktumfeld in Deutschland sowie in unterschiedlichem Umfang von Marktumfeld, Zinssätzen, Devisenkursen und Inflationsraten in anderen europäischen und sonstigen Ländern beeinflusst.

Mit dem Austrittsgesuchs des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union („EU“) wurde deutlich, dass die EU in der jetzigen Form eventuell keinen dauerhaften Bestand haben muss. Derzeit ist immer noch unklar, ob das Vereinigte Königreich ohne Abkommen aus der EU austreten wird oder ob es zu weiteren Verschiebungen des Brexits kommen wird. Die wirtschaftlichen Folgen des Brexits können derzeit nicht beurteilt werden. Auch in anderen EU Ländern sind populistische Parteien auf dem Vormarsch, die oftmals die Mitgliedschaft des jeweiligen Landes sowohl in der EU als auch in der Währungsunion in Frage stellen. Solche Tendenzen sind auch in großen Mitgliedstaaten wie Frankreich und Italien zu beobachten, wodurch der Bestand der Währungsunion und der EU insgesamt gefährdet sein könnte. Auch wenn in den meisten Ländern die Hürden für einen Austritt aus der EU hoch sind, könnten Erfolge von europakritischen Parteien in großen Mitgliedsländern zu Verwerfungen an den Kapitalmärkten führen. Da in vielen Peripherieländern weiterhin eine übermäßig hohe Staatsverschuldung vorherrscht und in den letzten Jahren strukturelle Probleme nicht ausreichend gelöst wurden, ist mit einem erneuten Aufflammen der Staatsschuldenkrise zu rechnen. Die Europäische Zentralbank („EZB“) kann zwar mit einer Ausweitung ihrer Kaufprogramme den Anstieg der Risikoprämien dämpfen. In einem extremen Szenario ist aber nicht auszuschließen, dass die stabilisierende Wirkung der Kaufprogramme nicht mehr greift und selbst der Europäische Stabilisierungsmechanismus (ESM) und das für Krisenstaaten konzipierte Outright Money Transactions-Programm der EZB nicht ausreichen, um die Lage zu stabilisieren.

Sollte es zu einem Auseinanderbrechen der Währungsunion und der Wiedereinführung der nationalen Währungen kommen, wäre dies mit stark negativen Effekten auf die europäischen Volkswirtschaften verbunden. Es wäre mit einer deutlichen Aufwertung der dann in Deutschland gültigen Währung gegenüber den dann geltenden Währungen in den anderen Mitgliedsländern zu rechnen. Dadurch würde die preisliche Wettbewerbsfähigkeit der exportorientierten deutschen Industrie leiden. Zudem würden die Forderungen Deutschlands an die anderen Euroländer an Wert verlieren, was substantielle Vermögensverluste deutscher Investoren zur Folge hätte. Diese würde sich entsprechend negativ auf die Ertrags- und Finanzlage, die Eigenmittelausstattung und die geschäftlichen Aussichten der SaarLB auswirken.

Im Falle einer Verschlechterung der internationalen Handelsbeziehungen, zum Beispiel durch die Erhöhung bestehen-

der oder die Einführung neuer Zölle, ist mit negativen Folgen auf die exportorientierte deutsche Wirtschaft zu rechnen. Auch dies hätte negative Auswirkungen auf die Ertrags- und Finanzlage, die Eigenmittelausstattung und die geschäftlichen Aussichten der SaarLB.

1.25 Risiken im Zusammenhang mit dem Einlagensicherungs- gesetz

Das Einlagensicherungsgesetz, das am 3. Juli 2015 in Kraft getreten ist und das die neugefasste Einlagensicherungsrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt hat, hat den Schutz von Einlegern erweitert. Das Einlagensicherungsgesetz hat zu einer erheblichen Erhöhung der Beiträge der SaarLB zum Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe, dem maßgebenden Einlagensicherungssystem der SaarLB, geführt, welche von den Mitgliedsinstituten auf Basis des individuellen Betrags der betroffenen Einlagen sowie ihrer jeweiligen Risikoprofile erhoben werden. Aufgrund des bestehenden Preiswettbewerbs können diese zusätzlichen Ausgaben möglicherweise nicht an Kunden weitergegeben werden. Das Einlagensicherungssystem kann auch Sonderbeiträge zur Befriedigung von Entschädigungsansprüchen oder Zusatzbeiträge zur Stützung einer an das Sicherungssystem angeschlossenen Bank erheben. Zudem besteht das Risiko, dass sich die SaarLB entschließen könnte, sich an der Rettung von Banken in wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu beteiligen, zum Beispiel durch Stellung von Sicherheiten oder vergleichbare Leistungen, um solche Sonder- oder Zusatzbeiträge zu vermeiden.

Die vorgenannten Beiträge und Leistungen können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SaarLB haben. Darüber hinaus besteht das Risiko eventueller nachteiliger Auswirkungen auf den Preis der Schuldverschreibungen, sofern eine erhöhte Wahrscheinlichkeit wahrgenommen wird, dass die SaarLB möglicherweise zusätzliche Zahlungen an das oder im Zusammenhang mit dem Sicherungssystem leisten müssen.

Zusätzlich hat die Europäische Kommission am 24. November 2015 einen Verordnungsentwurf zur Schaffung einer europäischen Einlagensicherung (European Deposit Insurance System „EDIS“) als dritte Säule der so genannten EU-Bankenunion veröffentlicht. Der Reformvorschlag beinhaltet unter anderem die Einführung eines Europäischen Einlagensicherungsfonds auf EU-Ebene (Bankenunion), der durch Beiträge der Bankbranche finanziert werden soll. Je nach endgültiger Umsetzung könnte die Realisierung der Vorschläge dazu führen, dass die SaarLB zur Aufbringung weiterer Beitragszahlungen verpflichtet ist.

1.26 Risiken aus der Umsetzung geplanter strategischer Maßnahmen der Bank sowie aus dem Projekt „Digitale Transformation“

Im Geschäftsjahr 2016 wurde vom Vorstand das Strategie- und Strukturprojekt SaarLB2020 mit externer Begleitung beschlossen und initiiert. Dieses Projekt hat die langfristige Sicherstellung der Ertragskraft der Bank im Fokus. Die Bedienung der Dividendenerwartung sowie eine, auch unter steigenden aufsichtsrechtlichen Auflagen ausreichende Gewinnthesaurierung zur Stabilisierung der Kapitalstruktur, sind die wesentlichen Rahmenbedingungen des Projektes.

Die digitale Transformationsstrategie verfolgt die Etablierung moderner, digitaler Kundenerlebnisse mit Mehrwert, den zielgerichteten Einsatz neuer Technologien zur Prozessoptimierung und –automatisierung sowie die Umsetzung einer korrespondierenden modernen Unternehmenskultur.

Das Auftreten verschiedener makroökonomischer Risiken, wie z.B. weiterhin niedrige Zinsen, eine erneute Zurückhaltung der Kunden, Kredite aufzunehmen, eine hohe Volatilität und allgemeine Verunsicherung an den Märkten, eine Verringerung des weltweiten Wirtschaftswachstums (insbesondere in Deutschland und Frankreich) und eine erneute Eskalation der Finanzmarkt- bzw. Staatsschuldenkrise, könnte dazu führen, dass die SaarLB die Ziele ihres strategischen Plans nur teilweise oder gar nicht erreichen kann. Darüber hinaus ist die SaarLB dem Risiko ausgesetzt, dass wesentliche Annahmen, die ihrer Strategie zugrunde liegen, sich ganz oder teilweise als unzutreffend erweisen und die Ziele deshalb ganz oder teilweise nicht erreicht werden. So ist es möglich, dass der angestrebte Kundenzuwachs und das angestrebte Geschäftsvolumen insbesondere aufgrund des starken Wettbewerbs nicht erzielt werden kann. Die SaarLB ist zudem dem Risiko ausgesetzt, dass Maßnahmen zur Kosteneinsparung nicht erreicht werden können und damit ebenfalls die Zielerreichung ihrer Strategie gefährden. Auch aufsichtsrechtliche Anforderungen (sowohl bereits existierende als auch zukünftige), insbesondere an die Eigenmittelausstattung, können in Konflikt zu den strategischen Zielen geraten und damit ebenso erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SaarLB haben.

2 Allgemeine Informationen

2.1 Verantwortliche Personen

Die Landesbank Saar mit Sitz in Saarbrücken ist verantwortlich für sämtliche in diesem Registrierungsformular enthaltenen Informationen. Die Landesbank Saar erklärt hiermit, dass ihres Wissens die in diesem Registrierungsformular enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

2.2 Angaben von Seiten Dritter

Soweit Informationen von Seiten Dritter in das Registrierungsformular aufgenommen wurden, bestätigt die Landesbank Saar, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Landesbank Saar bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Person veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

2.3 Abschlussprüfer

Abschlussprüfer der SaarLB für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum (1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018) war die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Friedrich-Ebert Anlage 35-37, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (PwC). PwC ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer.

2.4 Information gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen in der Fassung der Richtlinie 2014/51/EU

Die Landesbank Saar hat von Fitch Deutschland GmbH in Bezug auf unbesicherte Verbindlichkeiten sowie von Moody's Deutschland GmbH in Bezug auf unbesicherte Verbindlichkeiten Emittentenratings erhalten. Für die Ratingagenturen Fitch und Moody's gilt Folgendes:

Sowohl Fitch als auch Moody's haben ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und sind in Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der Fassung der Richtlinie 2014/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (die „Ratingagentur-Verordnung“) registriert. Aufgrund eines weiterhin möglichen (harten) Brexits besteht die Möglichkeit, dass Ratingagenturen mit Sitz in Großbritannien die Zulassung für Europa gemäß der zuvor genannten EU-Richtlinie verlieren und somit auch das Emittentenrating für die SaarLB keine Gültigkeit mehr hat.

Das EU-Endorsement-System ermöglicht es, dass Ratings, die von einer Ratingagentur eines Drittlandes abgegeben und von einer EU-Ratingagentur übernommen werden, für regulatorische Zwecke in der EU verwendet werden können. Sie gilt für Länder, bei denen die ESMA entschieden hat, dass der Aufsichtsrahmen für Ratingagenturen aus Drittländern die entsprechenden Bedingungen erfüllt. Bei Fitch wird die Aufsicht durch die FCA übernommen. Am 1. Februar 2019 gaben die ESMA und die FCA bekannt, dass Sie einen Kooperationsvertrag geschlossen haben, der im Falle eines harten Brexit in Kraft treten soll. Damit wurden die grundsätzlichen Voraussetzungen geschaffen, dass die in Großbritannien abgegebenen Ratings einer regulatorischen Nutzung in der EU auch zur Verfügung stehen können, falls keine Lösungen auf politischer Ebene gefunden werden. Eine final gesicherte Anerkennung steht jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch aus.

Der aktuelle Stand bezüglich der Anerkennung der Ratings von Fitch kann auf der Website (<https://www.fitchratings.com/site/regulatory>) jederzeit eingesehen werden.

Sollte wider Erwarten diese Einschätzung nicht zutreffend sein, hätte dies ggf. – bis zu einer neuen Vertragsvereinbarung mit einer Ratingagentur mit Sitz in der Europäischen Union – eine direkte Auswirkung auf die Emissionen der SaarLB.

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) veröffentlicht auf ihrer Website (<https://www.esma.europa.eu/supervision/credit-rating-agencies/risk>) ein Verzeichnis der nach der Ratingagentur-Verordnung registrierten Ratingagenturen. Dieses Verzeichnis wird innerhalb von fünf Werktagen nach Annahme eines Beschlusses gemäß Artikel 16, 17 oder 20 der Ratingagentur-Verordnung aktualisiert. Die Europäische Kommission veröffentlicht das aktualisierte Verzeichnis im Amtsblatt der Europäischen Union innerhalb von 30 Tagen nach der Aktualisierung.

2.5 Abkürzungen

In diesem Registrierungsformular und in den Anhängen bezeichnet:

„SaarLB“, „Bank“ oder „Emittentin“ die Landesbank Saar

„SaarLB-Konzern“ die Landesbank Saar und ihre Tochtergesellschaften (= ihre im Mehrheitsbesitz gehaltenen Beteiligungsunternehmen)

„Anteilseigner“ das Bundesland Saarland und den Sparkassenverband Saar

„Träger“ das Bundesland Saarland und den Sparkassenverband Saar

„Fitch“ Fitch Deutschland GmbH

„Moody's“ Moody's Deutschland GmbH

„LBS“, „Landesbausparkasse“ oder „Landesbausparkasse Saar“ die LBS Landesbausparkasse Saar.

2.6 Einsehbare Dokumente

Dieses Registrierungsformular sowie etwaige Nachträge hierzu sind bei der SaarLB, Ursulinenstraße 2, D-66111 Saarbrücken, erhältlich und können auf der Internetseite der SaarLB (www.saarlb.de; dort unter „Investor Relations“, Unterkategorie „Eigene Emissionen“) abgerufen werden.

Während des Zeitraums von zwölf Monaten ab dem Tag der Billigung dieses Registrierungsformulars können ferner Kopien der folgenden Dokumente unter vorgenannter Adresse der Emittentin eingesehen werden und sind auf der Internetseite www.saarlb.de abrufbar:

- Finanzbericht der SaarLB - Einzelabschluss nach HGB für 2018 und 2017
- Satzung der SaarLB.

3 Angaben zur Landesbank Saar

3.1 Allgemeine Angaben

Der Rechtsname der Emittentin lautet Landesbank Saar, ihr Werbename ist SaarLB. Die Landesbank Saar ist im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter der Nummer HRA 8589 eingetragen.

Die Landesbank Saar wurde per Errichtungsgesetz im Jahr 1941 als „Landesbank und Girozentrale Westmark“ errichtet. Nach den Umfirmierungen in den Jahren 1946 sowie 1974 wurde per 01.01.2003 die Firma in die heutige „Landesbank Saar“ geändert.

Die Landesbank Saar ist eine Anstalt öffentlichen Rechts nach den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland. Ihr Sitz ist Saarbrücken. Ihre Hauptgeschäftsadresse ist Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken, Bundesrepublik Deutschland (Tel.: +49(0)681 383-01).

Nach dem Saarländischen Sparkassengesetz kann die Landesbank Saar durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden juristische Personen des öffentlichen Rechts als Mitträger aufnehmen, öffentlich-rechtliche Kreditinstitute an ihrem Kapital beteiligen, sich mit anderen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten durch Fusionsvertrag vereinigen oder ihre Rechtsform in die einer Aktiengesellschaft ändern.

3.2 Organisationsstruktur

Die Landesbank Saar hält zum 31. Dezember 2018 insgesamt 28 Beteiligungen (direkt). Dabei handelt es sich zu einem wesentlichen Teil um sog. strategische Beteiligungen, die der Unterstützung des Kerngeschäfts der SaarLB dienen oder im Rahmen des Verbundes gemeinsam mit anderen Instituten aus der Sparkassen-Finanzgruppe eingegangen wurden.

Mehrheitlich war die Landesbank Saar zum 31.12.2018 wie folgt an den nachstehend aufgeführten Unternehmen beteiligt:

- LBS Immobilien GmbH, Saarbrücken (zu 100 %)
diese an der LBS Gutachter GmbH, Saarbrücken (zu 100 %)
- LBS Vertriebs GmbH, Saarbrücken (zu 100 %).

Diese Unternehmen sind einzeln und insgesamt von untergeordneter Bedeutung für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

3.3 Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Gemäß dem Saarländischen Sparkassengesetz und der Satzung der Landesbank Saar sind die Organe der Bank der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Hauptversammlung.

Die Aufgaben und Befugnisse dieser drei Organe sind im Einzelnen im Saarländischen Sparkassengesetz und in der Satzung der Landesbank Saar geregelt. Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank, während der Verwaltungsrat insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes beschließt und den Vorstand überwacht. Die Hauptversammlung beschließt insbesondere über die Grundsätze der Geschäftspolitik, die Verwendung eines Überschusses und die Deckung eines Verlustes, die Bestellung, Abberufung und Anstellung der Vorstandsmitglieder, die Wahl der Mitglieder für den Verwaltungsrat, die Entlastung des Verwaltungsrates sowie nach Vorberatung durch den Verwaltungsrat über Änderungen der Satzung der Bank (einschließlich der Festsetzung der Höhe des Stammkapitals) und die Wahl des Abschlussprüfers.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Mitglieder von Vorstand, Verwaltungsrat und Hauptversammlung, ihre jeweilige Stellung bei der Landesbank Saar sowie die wichtigsten Tätigkeiten, die sie jeweils außerhalb der Landesbank Saar ausüben, sofern sie für die Landesbank Saar von Bedeutung sind, aufgeführt.

Die Mitglieder dieser Organe sind unter der Geschäftsanschrift der SaarLB (Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken, Bundesrepublik Deutschland) erreichbar.

Vorstand		
Name	Stellung bei der SaarLB Zuständigkeitsbereich	Wichtigste Tätigkeiten außer- halb der SaarLB
Dr. Thomas Bretzger	Vorsitzender des Vorstandes • Strategie und Stab • Finanzen, Controlling, Steuerung • Personal und Kommunikation • Interne Revision • Sonderprojekte	./.
Gunar Feth	Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes • Vertriebssteuerung • Treasury und Syndizierung • Kommunen und kommunalnahe Unternehmen • Private und Institutionelle • LBS Landesbausparkasse Saar	• GEKOBÄ – Gesellschaft für Gewerbe- und Kommunalbauten – Vorsitzender des Aufsichtsrates • Gemeinnützige Baugenossenschaft Saarland e. G. – Mitglied des Aufsichtsrates • GSW – Saarländische Wohnungsbaugesellschaft mbH – Vorsitzender des Aufsichtsrates • SWA Saarpfalz-Werkstatt für angepasste Arbeit der Lebenshilfe gem. GmbH, St. Ingbert - stv. Vorsitzender des Aufsichtsrates • Artelis SA Luxemburg, Mitglied des Verwaltungsrates
Frank Eloy	Mitglied des Vorstandes • Pôle Franco-Allemand • Firmenkunden Deutschland • Firmen- und Kommunalkunden Frankreich • Immobilienfinanzierungen • Projektfinanzierungen	• Saarländische Investitionskreditbank AG – Mitglied im Aufsichtsrat und Ausschüssen • mediserv Bank GmbH – Mitglied im Prüfungsausschuss
Dr. Matthias Böcker	Mitglied des Vorstandes • Kredit • Regulatorik und Services • Digitalisierung und Organisation	• VÖB-Service GmbH – Mitglied im Beirat • Saarländische Wagnisfinanzierungsgesellschaft mbH – Mitglied des Aufsichtsrates

Verwaltungsrat		
Name	Stellung bei der SaarLB	Haupttätigkeit außerhalb der SaarLB
Jan-Christian Dreesen	Vorsitzender des Verwaltungsrates	Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes, FC Bayern München AG
Cornelia Hoffmann-Bethscheider	Stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates	Präsidentin, Sparkassenverband Saar
Jürgen Barke	Mitglied des Verwaltungsrates	Staatssekretär, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr
Sarah Bennoit	Mitglied des Verwaltungsrates, Bankangestellte	
Stephan Crohn	Mitglied des Verwaltungsrates	Ministerium der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz
Thomas Klein	Mitglied des Verwaltungsrates, Bankangestellter	
Fred Metzken	Mitglied des Verwaltungsrates	Geschäftsführer, SHS Struktur-Holding-Stahl, Beteiligungsgesellschaft mbH
Thomas Roß	Mitglied des Verwaltungsrates, Bankangestellter	
Daniela Schlegel-Friedrich	Mitglied des Verwaltungsrates	Landrätin Landkreis Merzig-Wadern
Peter Strobel	Mitglied des Verwaltungsrates	Minister, Ministerium für Finanzen und Europa
Prof. Dr. Wolfgang Wegener	Mitglied des Verwaltungsrates	Mitglied des Vorstandes, Becker Mining Systems AG
Ralph Singer	Mitglied des Verwaltungsrates, Bankangestellter	

Hauptversammlung		
Name	Stellung bei der SaarLB	Haupttätigkeit außerhalb der SaarLB
Cornelia Hoffmann-Bethscheider	Vorsitzende der Hauptversammlung	Präsidentin, Sparkassenverband Saar
Jan-Christian Dreesen	1. stellvertretender Vorsitzender der Hauptversammlung	Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes, FC Bayern München AG
Daniela Schlegel-Friedrich	2. stellvertretende Vorsitzende der Hauptversammlung	Landrätin, Kreis Merzig-Wadern
Peter Strobel	3. stellvertretender Vorsitzender der Hauptversammlung	Minister, Ministerium für Finanzen und Europa
Jürgen Barke	Mitglied der Hauptversammlung	Staatssekretär, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr
Margit Conrad	Mitglied der Hauptversammlung	Staatsministerin a. D.
Antje Otto	Mitglied der Hauptversammlung	Geschäftsführerin Verband der Saarhütten
Hans-Werner Sander	Mitglied der Hauptversammlung	Vorsitzender des Vorstandes, Sparkasse Saarbrücken
Dr. Axel Spies	Mitglied der Hauptversammlung	Staatssekretär a. D.

3.4 Interessenkonflikte

Die Mitglieder der Hauptversammlung sind von den Trägern der SaarLB in die Hauptversammlung entsandt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden zu zwei Dritteln von der Hauptversammlung der SaarLB und zu einem Drittel von den Beschäftigten der Bank gewählt. Hauptberuflich üben die Mitglieder von Hauptversammlung und Verwaltungsrat die jeweils in der rechten Spalte der vorstehenden Tabellen beschriebenen Funktionen aus – mit Ausnahme der Vertreter der Beschäftigten der Bank, die hauptberuflich Angestellte der SaarLB sind. Ferner übernehmen Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats und der Hauptversammlung innerhalb der gesetzlichen Grenzen von Zeit zu Zeit Aufsichts- und Verwaltungsratsmandate bei anderen Unternehmen und Einrichtungen. Aus den Verpflichtungen dieser Personen gegenüber der Bank einerseits und ihren jeweiligen hauptberuflichen Tätigkeiten oder Aufsichts- und Verwaltungsratsmandaten andererseits können potenzielle Interessenkonflikte resultieren.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats und der Hauptversammlung privat Wertpapiere der SaarLB oder Wertpapiere oder Vermögenswerte, auf die die Wertpapiere der SaarLB aus einer bestimmten Emission referenzieren, halten bzw. Geschäfte jedweder Art für eigene Rechnung oder für Rechnung von Kunden zu tätigen, ohne dabei die Interessen der Inhaber der Schuldverschreibungen zu berücksichtigen. Diese Geschäfte können in einem etwaigen Sekundärmarkt die Verkaufs- und Ankaufspreise der Schuldverschreibungen, die Dritte zu zahlen bereit sind, beeinflussen.

3.5 Anteilseigner

Das Stammkapital der SaarLB beträgt zurzeit EUR 250.119.407,03; es ist voll einbezahlt.

Die Anteile am Stammkapital werden mit 44,95 % (EUR 112.429.307,87) vom Bundesland Saarland, mit 15,06 % (EUR 37.671.163,09) vom Sparkassenverband Saar und mit 39,99 % (EUR 100.018.936,07) von der SRV GmbH & Co.KG gehalten.

Stimmberechtigte Träger der Bank sind das Bundesland Saarland mit 74,9 % der Stimmrechte und der Sparkassenverband Saar mit 25,1 % der Stimmrechte.

Das Bundesland Saarland verfügt mit 74,9 % der stimmberechtigten Anteile am Stammkapital der SaarLB über eine Mehrheitsbeteiligung an der SaarLB.

Neben den stimmberechtigten Trägern Bundesland Saarland und Sparkassenverband Saar ist seit 31.12.2014 die SRV GmbH & Co. KG, Saarbrücken (= sonstiger Anteilsinhaber), eine Gesellschaft, an der neben den beiden Trägern (mit 55 %) das Land Rheinland-Pfalz mit 45 % beteiligt ist, mit 39,99 % am Stammkapital der SaarLB beteiligt. Der Anteil der SRV GmbH & Co.KG ist nicht mit Stimmrechten in den Gremien der Bank verbunden.

3.6 Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe

Das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe besteht aus 13 eigenständigen Sicherungseinrichtungen. Gemeinsam nehmen sie die Aufgabe wahr, die Zahlungsfähigkeit der Mitgliedsinstitute bei absehbaren oder bestehenden Schwierigkeiten zu sichern. Das Sicherungssystem besteht im Einzelnen aus: elf regionalen Sparkassenstützungsfonds, der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen und dem Sicherungsfonds der Landesbausparkassen. Die Bank ist Mitglied der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen.

Sollte ein Institut in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, wird es vom jeweiligen Fonds gestützt, um jederzeit Liquidität und Solvenz zu gewährleisten. Wenn z. B. bei der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen die Mittel für eine mögliche Stützung nicht ausreichen, tritt ein systemweiter Ausgleich ein: Die Sparkassenstützungsfonds und die Sicherungsreserve der Landesbausparkassen beteiligen sich dann an einer notwendigen Stützungsmaßnahme. Durch diesen systemweiten Ausgleich stehen in einem Krisenfall sämtliche Mittel aller Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe für institutssichernde Maßnahmen zur Verfügung.

Auf Grundlage der EU-Richtlinie 2014/49/EU ist am 3. Juli 2015 in Deutschland das Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) in Kraft getreten. Die Sparkassen-Finanzgruppe hat ihr bewährtes Sicherungssystem an die Vorgaben dieses Gesetzes angepasst. Dabei hat sie das bewährte Prinzip der freiwilligen Institutssicherung für alle deutschen Sparkassen, Landesbanken und Landesbausparkassen beibehalten. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat dieses System als Einlagensicherungssystem nach EinSiG amtlich anerkannt.

Zusätzlich erfüllt das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe auch die Anforderungen der gesetzlichen Einlagensicherung. Durch diese sind Kundeneinlagen bis zu einer Höhe von 100.000 Euro pro Person abgesichert: Sofern die BaFin für ein Institut den Entschädigungsfall feststellt, haben Kunden/-innen ein Recht auf Entschädigung binnen sieben Arbeitstagen.

4 Geschäftsüberblick

4.1 Gesetzes- und satzungsmäßige Aufgabe

Gemäß dem Saarländischen Sparkassengesetz und der Satzung der Bank ist die Landesbank Saar Zentralbank der Sparkassen und darüber hinaus Geschäfts-, Außenhandels-, Staats- sowie Kommunalbank. Die Bank betreibt Bankgeschäfte aller Art sowie sonstige Geschäfte, die ihren Zwecken dienen. Die SaarLB ist berechtigt, Pfandbriefe nach dem Pfandbriefgesetz sowie sonstige Schuldverschreibungen auszugeben. Weiterhin unterhält die Landesbank Saar eine öffentlich-rechtliche Bausparkasse als rechtlich unselbstständige Abteilung der Bank (Landesbausparkasse), die einen gesonderten Jahresabschluss erstellt. Die Geschäfte der Bank sind unter Beachtung ihres öffentlichen Auftrages nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen, was auch für Geschäfte mit Trägern gilt.

4.2 Derzeitige Haupttätigkeitsbereiche und wichtigste Märkte

Die SaarLB hat sich auf Grund ihrer regionalen Lage und der historisch gewachsenen Funktion geschäftsstrategisch als „Die deutsch-französische Regionalbank“ mit starkem Fokus auf das Mittelstandsgeschäft positioniert. Ihre Schwerpunkte bilden das Firmenkunden- und Immobiliengeschäft, Projektfinanzierungen im Bereich Erneuerbare Energien, die Betreuung von Institutionellen, der Öffentlichen Hand/Kommunen, von Vermögenden Privatkunden sowie von Sparkassen im Verbundgeschäft. Die Landesbausparkasse Saar finanziert im Rahmen des Bauspargeschäftes überwiegend privat genutzte Immobilien. Aufgrund ihrer Historie und ihrer Eigentümerstruktur ist die SaarLB integraler Bestandteil der Sparkassen-Finanzgruppe.

Der Zielmarkt der SaarLB umfasst Deutschland, Frankreich und Luxemburg sowie Belgien (gilt ausschließlich für das Geschäftsfeld Projektfinanzierung Deutschland) und Schweiz (Kanton Basel-Stadt und Basel-Landschaft, gilt ausschließlich für das Geschäftsfeld Firmenkunden Frankreich). Ihre Regionalmärkte weist die Bank wie folgt aus:

▪ Regionalmarkt Deutschland:	Saarland, Rheinland-Pfalz und Luxemburg
▪ Erweiterter Regionalmarkt Deutschland:	Regierungsbezirke Darmstadt, Karlsruhe und Freiburg

▪ Regionalmarkt Frankreich:	Grand-Est
▪ Erweiterter Regionalmarkt Frankreich:	angrenzende Regionen Hauts-de-France, Ile-de-France und Bourgogne-Franche-Comté sowie Auvergne-Rhône-Alpes

Gemäß ihrem strategischen Anspruch legt die Bank Priorität auf ihre Regionalmärkte. Zur Förderung der Vertriebsaktivitäten unterhält die SaarLB Vertriebsbüros in Mannheim und Trier sowie auf französischer Seite eine Niederlassung in Straßburg und ein Vertriebsbüro in Paris.

Das Geschäftsmodell der Bank ist geprägt von der Vergabe langfristiger Kredite. Insbesondere vor dem Hintergrund der restriktiven Vorgaben hinsichtlich Kernkapitalquote und Liquiditätssteuerung hat die Bank ein stringentes RWA¹-Management im Rahmen der risiko- und ertragsorientierten Gesamtportfoliosteuerung etabliert. Damit einhergehend werden mit dem Syndizierungsgeschäft bereichsübergreifende Risiken aus Bestands- und/oder Neugeschäft auf Basis kurz- und mittelfristiger Planziele an geeignete Kooperationspartner (Kreditinstitute/Sparkassen, Institutionelle Kunden, etc.) ausplatziert.

Die Produkte und Dienstleistungen der SaarLB entsprechen im Wesentlichen der eines universell tätigen Kreditinstituts. Produktseitig konzentriert sich die SaarLB in erster Linie auf marktgängige und bedarfsgerechte (in den Standardprozessen der Bank abbildbare) Produkte und Dienstleistungen mit Fokus auf das Kreditgeschäft. Komplexe und hochspezialisierte Produkte und Dienstleistungen werden überwiegend über Kooperationspartner dargestellt.

4.3 Geschäftsbereich Firmenkunden

Das Segment Firmenkunden umfasst das gesamte Mittelstandsgeschäft der SaarLB in definierten Zielmärkten mit Priorität auf die Regionalmärkte. Im Segment Firmenkunden werden neben der klassischen Kreditfinanzierung vor allem Produkte des Anlage- sowie des Zins- und Währungsmanagements, aber auch aus den Bereichen Außenhandel und Zahlungsverkehr angeboten und die Kunden bei der Unternehmensfinanzierung betriebswirtschaftlich beraten. Ein wichtiges Geschäftsfeld in Frankreich ist darüber hinaus die Kreditvergabe an die öffentliche Hand (Kommunen und kommunalnahe Unternehmen) sowie die Begleitung von PPP-Finanzierungen.

4.4 Geschäftsbereich Immobilien

Das Segment Immobilien umfasst die Finanzierung gewerblicher Immobilien. Die geschäftlichen Aktivitäten beschränken sich auf die Zielmärkte der SaarLB. Geschäftsabschlüsse erfolgen auf bilateraler Basis oder in der Form von „Club Deals“ unter Federführung der Bank. Im Fokus der Marktbearbeitung stehen institutionelle Investoren als Zielkunden, die ihrerseits insbesondere in Büro-, Handels- und großflächige Wohn- und Gewerbeimmobilien investieren. Im deutschen Zielmarkt begleitet die SaarLB als Dienstleister auch Developer-Maßnahmen sowie Public Private Partnership (PPP)-Maßnahmen für Investitionen in Infrastruktur, Bildung oder sonstige öffentliche Baumaßnahmen.

4.5 Geschäftsbereich Projektfinanzierungen

Der Geschäftsbereich Projektfinanzierungen beinhaltet in der SaarLB die Finanzierung von Projekten primär im Sektor Erneuerbarer Energien (EE). Im EE-Sektor begleitet die SaarLB als Finanzdienstleister mittelständische Projektinitiatoren und Hersteller, die in Wind- und/oder Solarparks investieren. Viele Kunden des Geschäftssegmentes werden grenzüberschreitend betreut. Hierbei werden Kunden auf der deutschen Seite regional mit Fokus auf den Südwesten (Saarland, Rheinland-Pfalz mit angrenzenden Regionen) sowie auf der französischen Seite landesweit betreut. Offshore-Windparks finanziert die Bank nicht.

4.6 Geschäftsbereich Private und Institutionelle

In dem Segment Private und Institutionelle erfolgt die ganzheitliche Vermögensberatung und -verwaltung sowie der Vertrieb von Geld- und Kapitalmarktprodukten. Der Schwerpunkt des Teilsegmentes Institutionelle liegt in der Sicherstellung der Refinanzierung der SaarLB, der Intensivierung bestehender Kundenverbindungen sowie im Ausbau der Kontakte und Geschäftsbeziehungen zu Versicherungen und Versorgungswerken, Regionalbanken

¹ RWA = Risk weighted Assets

und Sparkassen. Im Geschäftsfeld vermögende Private steht die ganzheitliche Betreuung und Beratung von vermögenden Privatkunden im Vordergrund. Gleichzeitig werden die Firmen- und Immobilienkunden der SaarLB in allen Fragen des Anlagemanagements beraten.

4.7 Geschäftsbereich Treasury und Syndizierung

Neben der Zuständigkeit für die Steuerung des Zinsbuchs der Bank erfolgt in dem Segment das Deckungsstock- und Collateral Management sowie die Liquiditätssteuerung und -bepreisung. Weiter ist Treasury & Syndizierung zuständig für die Betreuung der strategischen Eigenanlagen der Bank (Direktanlagen und Spezialfonds). Darüber hinaus sind in dem Segment seit 2017 auch das aktive RWA-Management und Syndizierungsaktivitäten gebündelt. Im Fokus der Syndizierungsaktivitäten steht das Ausplatzieren (Syndizieren) von mittel- und langfristigen Krediten oder Kredittranchen im Bestands- und/oder Neugeschäft der Bank im Wege der Arrangierung von „Club Deals“ (mit einem oder mehreren Konsortialpartnern oder durch nachträgliche Syndizierung).

4.8 Geschäftsbereich Kommunalkunden Deutschland

Innerhalb dieses Geschäftsbereichs werden sowohl klassische deutsche Kommunalkunden als auch deutsche kommunalnahe Unternehmen betreut. Klassische Kommunalkunden sind Städte, Gemeinden, Gemeindeverbände, Landkreise, kommunale Zweckverbände sowie Eigengesellschaften in öffentlich-rechtlicher Rechtsform im deutschen Zielmarkt der SaarLB. Voraussetzung für die Betreuung von kommunalnahen Unternehmen durch die SaarLB in diesem Bereich ist, dass diese eine öffentliche Trägerschaft von mindestens 50 % besitzen. Der ganzheitliche Ansatz umfasst hierbei insbesondere das Bereitstellen von Liquidität, die Betreuung im Schuldenportfoliomanagement und das Arrangieren von kommunalen Schuldscheindarlehen. Dabei arbeitet die SaarLB eng mit den ansässigen Sparkassen zusammen.

4.9 LBS Landesbausparkasse Saar (LBS)

Die LBS ist organisatorisch als unselbstständige Abteilung in die SaarLB eingegliedert. Sie hat jedoch einen eigenständigen Marktauftritt. Kerngeschäft ist die Vermittlung von Bausparverträgen sowie die Finanzierung von Wohneigentum.

Des Weiteren werden Finanzierungen von energetischen Maßnahmen bei Immobilien sowie Investitionen im Rahmen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes übernommen. Ebenfalls werden KfW-Förderkredite als eigene Kredite der LBS angeboten.

5 Wesentliche Verträge

Zurzeit sind keine wesentlichen Verträge vorhanden.

6 Verwaltungs-, Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

6.1 Keine bedeutenden Rechtsstreitigkeiten

Die Landesbank Saar und der SaarLB-Konzern sind nicht von staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren betroffen, die im Zeitraum der letzten 12 Monate bestanden oder abgeschlossen wurden und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der SaarLB bzw. des SaarLB-Konzerns auswirken oder in jüngster Zeit ausgewirkt haben. Nach Kenntnis der Bank sind derartige Verfahren auch weder anhängig noch droht ihre Einleitung.

7 Finanz- und Trendinformationen

7.1 Allgemeines

Seit ihrem Geschäftsjahr 2016 erstellt die Landesbank Saar keinen Konzernabschluss mehr. Ihren Einzelabschluss erstellt die Landesbank Saar ausschließlich nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs.

7.2 Historische Finanzinformationen und Lageberichte 2017 und 2018 (HGB)

Die Jahresabschlüsse der Landesbank Saar für die Geschäftsjahre 2017 und 2018, zusammen mit den dazugehörigen Lageberichten und der jeweiligen Bestätigungsvermerke des Abschlussprüfers, sind per Verweis in dieses Registrierungsformular einbezogen und sind Bestandteil dieses Registrierungsformulars (siehe Kapitel „8 Per Verweis einbezogene Angaben“ für weitere Einzelheiten). Die Jahresabschlüsse der Landesbank Saar für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs erstellt.

Die Jahresabschlüsse der Landesbank Saar für die Geschäftsjahre 2017 und 2018, zusammen mit den dazugehörigen Lageberichten, wurden von der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. In allen Fällen wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Seit dem Datum des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses (31.12.2018) hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der SaarLB gegeben.

7.3 Entwicklungen seit dem 31. Dezember 2018

Die Landesbank Saar hat am 26.04.2019 ihren Finanzbericht zum 31.12.2018 für das Jahr 2018 veröffentlicht, der auf der Internetseite der SaarLB (<https://www.saarlb.de/index.php?id=1206>) zu finden ist. Der Finanzbericht wurde vom Abschlussprüfer der SaarLB testiert.

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der SaarLB

Seit dem 31.12.2018 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der SaarLB eingetreten.

7.4 Trendinformationen

Im laufenden Jahr 2019 bewegt sich die SaarLB in einem für Banken schwierigen Marktumfeld, das weiterhin durch hohe Wettbewerbsintensität, ein nach wie vor historisch niedriges Zinsniveau sowie anhaltende Regulierungskomplexität geprägt ist. Darüber hinaus können Marktturbulenzen aufgrund des bevorstehenden (harten) Brexits nicht ausgeschlossen werden. Diese dürften umso stärker ausfallen, sollten nicht kurzfristig bilaterale Handelsverträge zwischen Großbritannien und der EU auf politischer Ebene geschlossen werden. Auch vor dem Hintergrund dieses Marktumfeldes ist es weiterhin Ziel der SaarLB, in allen Kerngeschäftsfeldern selektiv und unverändert risikobewusst zu wachsen, die Erträge weiter zu steigern und konsequent die Kosten zu optimieren. Trotz des allgemein stärker werdenden Margendrucks und dem damit einhergehenden Rückgang der Margen, erwartet das Segment Firmenkunden seine Erträge moderat steigern zu können. Im Segment Immobilien sieht die SaarLB vor dem Hintergrund weiterhin sehr niedriger bis negativer Zinsen stark haussierende Immobilienmärkte in Frankreich. Neben dem erwarteten weiteren Ausbau des Deutschlandgeschäftes, sieht die Bank durch grenzüberschreitende Investitionen von Deutschland nach Frankreich und umgekehrt ein wichtiges Wachstumfeld, welches durch ein neues Kompetenzzentrum für mittelständisch aufgestellte Investoren unterstützt wird. Somit wird für das Zins- und Provisionsergebnis in 2019 eine positive Entwicklung erwartet. Während im Segment Projekte der Zinsüberschuss aufgrund von geplantem Neugeschäft voraussichtlich moderat ausgebaut werden kann, erwartet die SaarLB im Provisionsüberschuss eine rückläufige Entwicklung. Grund hierfür sind belastende Effekte bei Risikounterbeteiligungen, die einen höheren Provisionsaufwand generieren und in 2019 weiter ausgebaut werden sollen. Dementgegen stehen jedoch höhere Zinseinnahmen. Das Segment Private und Institutionelle wird sich verstärkt auf das Einlagen-, Platzierungs- und Dienstleistungsgeschäft mit institutionellen Anlegern und vermögenden Privatkunden konzentrieren und dadurch das Provisionsergebnis voraussichtlich moderat steigern. Das Segment Kommunkunden Deutschland fokussiert sich weiterhin auf Kommunen und kommunalnahe Unternehmen in Deutschland und wird die Vertriebsaktivitäten – insbesondere bei kommunalnahen Unternehmen – weiter forcieren und ausbauen, was einen steigenden Zinsüberschuss erwarten lässt. Für das Provisionsergebnis, das zwar auch von der Zahlung von Vermittlungsprovisionen geprägt ist, wird aufgrund des erwarteten intensi-

vierten Neugeschäftes mit kommunalnahen Unternehmen eine Steigerung erwartet. Das Aktivgeschäft der LBS Landesbausparkasse Saar wird durch das zu erwartend anhaltende niedrige Marktzinsniveau und die damit einhergehenden beschränkten Möglichkeiten zur Margenerzielung beeinflusst. Die Passivseite der Bausparkasse ist durch fixe Zinszahlungen auf die Bauspareinlagen geprägt, während die Aktivseite mit dem Kreditgeschäft und den Anlagemöglichkeiten größtenteils von den aktuellen Marktkonditionen abhängig ist. Dennoch wird aufgrund von geplantem Neugeschäft davon ausgegangen, das Vorjahresergebnis im Zinsüberschuss leicht übertreffen zu können. Damit einhergehend wird ebenfalls mit leicht höheren Provisionsbelastungen aus Vermittlungsprovisionen gerechnet. Das Segment Treasury und Syndizierung wird im Rahmen des Risiko- und Ertragsmanagements die aktive Portfolio- und RWA-Steuerung fortführen. Trotz der geplanten Reduktion des Aktivvolumens im Rahmen der RWA-Steuerung wird durch eine weitere Optimierung des Collateralbestandes und der Funding-Struktur eine Verbesserung des Zinsergebnisses erwartet.

Die SaarLB erwartet für das Geschäftsjahr 2019 – unter der Prämisse der angenommenen Wirtschaftslage und der Zinsprognose – eine leicht ansteigende Ergebnisentwicklung in den Kerngeschäftsfeldern. Die aktuell ausgeglichene Risikosituation lässt für das laufende Jahr einen erhöhten, aber unter dem Expected Loss liegenden, Risikoaufwand erwarten. Darüber hinaus wird eine Verbesserung der Kapitalbasis durch Gewinnthesaurierungen angestrebt.

Neben der Nutzung von Wachstumspotenzialen strebt die SaarLB bankweit eine permanente Verbesserung ihrer Effizienz an. Dazu werden kontinuierlich die internen Prozesse und Strukturen überprüft. Zur Erzielung von konkreten Ergebnissteigerungs- und Kosteneinsparungspotenzialen wurde hierzu in 2017 das „Projekt SaarLB 2020“ abgeschlossen. Mit der Umsetzung der daraus generierten Maßnahmen wurde bereits im Jahr 2017 begonnen und dies wird konsequent in den nächsten Jahren fortgesetzt. Zur stringenten Überwachung und Steuerung der Kosten wurde zudem ein Kostenausschuss in der SaarLB etabliert. Im Rahmen der zunehmenden Digitalisierung hat die SaarLB das Projekt „Digitale Transformation“ gestartet. Ziel ist, die SaarLB durch fortlaufende, zielgerichtete Ausrichtung von Strategie und Organisation auf die Chancen und Herausforderungen einer digitalen, sozialen, vernetzten Welt vorzubereiten und erweiterte Geschäftsmodelle und effizientere Geschäftsabwicklungen – insbesondere mit Kundenfokus – zu implementieren. Aufgrund der steigenden regulatorischen Anforderungen im Hinblick auf Informationsrisiko- und Notfallmanagementsysteme sowie zur Datensicherheit bei Einsatz individueller Datenverarbeitung hat die Bank ein umfangreiches Projekt begonnen, um den erhöhten aufsichtsrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Seit dem 31. Dezember 2018 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin und des SaarLB-Konzerns eingetreten.

8 Per Verweis einbezogene Angaben

Angaben aus den folgenden Dokumenten, die auf der Internetseite www.saarlb.de der Landesbank Saar unter „Investor Relations“, „Geschäftsberichte“, „Finanzbericht der SaarLB“ veröffentlicht wurden, werden per Verweis in dieses Registrierungsformular einbezogen und sind Bestandteil des Registrierungsformulars. Auf diese Angaben wird im Kapitel „7 Finanz- und Trendinformationen“ in dem Abschnitt „Historische Finanzinformationen und Lageberichte“ auf Seite 26 dieses Registrierungsformulars verwiesen.

Dokument	Seite
Finanzbericht der SaarLB – Jahresabschluss 2018 nach HGB	
Bilanz	S 58 - 63
Gewinn- und Verlustrechnung	S 64 - 66
Anhang	S 71 - 100
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	S.103 - 108
Finanzbericht der SaarLB – Jahresabschluss 2017 nach HGB	
Bilanz	S. 54 - 59
Gewinn- und Verlustrechnung	S. 60 - 62
Anhang	S. 67 - 96
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	S. 99 – 105

Die nicht aufgenommenen Teile aus den jeweiligen Dokumenten sind für den Anleger entweder nicht relevant oder bereits an anderer Stelle im Registrierungsformular enthalten.